

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1884)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Forst-Direktion des Kantons Bern

**Autor:** Rätz / Rohr

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416333>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verwaltungsbericht

der

## Forst-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1884.

Direktor: Herr Regierungsrath **Räz.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Rohr.**

### I. Gesetze, Dekrete, Verordnungen.

Das Berichtsjahr hat für das Forstwesen in dieser Beziehung nichts Neues gebracht. Bekanntlich ist die Verfassungsrevision der hauptsächlichste Grund, wesshalb der Grosse Rath den schon vor zwei Jahren vorgelegten Entwurf eines neuen, für den ganzen Kanton gültigen Forstgesetzes auch in diesem Jahre noch nicht zur Berathung gezogen hat. Es ist unsere Pflicht, hier von Neuem wieder darauf hinzuweisen, dass die so dringend einer durchgreifenden Aenderung bedürftigen Forstverhältnisse absolut nicht mit den neuesten forstwirtschaftlichen Anschauungen und Erfahrungen in Einklang gebracht werden können, bevor ein neues Gesetz, in welchem dieselben zu Grunde gelegt sind, erlassen ist. Dem vorgelegten Entwurfe haben dieselben nun als Basis gedient, und wir können nicht umhin, auch darauf zu verweisen, dass ein einheitliches Gesetz für den ganzen Kanton, in welchem gegenwärtig drei verschiedene Gesetzgebungen zur Anwendung kommen, schon ein bedeutender Fortschritt genannt werden muss. Ohne weitere Worte darüber zu verlieren, erlauben wir uns, auf das unter dem entsprechenden Titel unseres letztjährigen Verwaltungsberichtes Gesagte zu verweisen.

### II. Beschlüsse des Grossen Rathes.

Bei Anlass der Budgetberathung hat der Grosse Rath am 31. Januar 1884 beschlossen, der Ansatz von Fr. 14,000 für Waldkulturen (KV. C. 1.) sei zunächst zur Aufforstung von Weiden und abgeholzten Waldflächen zu verwenden. Da dieser Grundsatz von der Forstdirektion schon lange befolgt wurde, so haben wir hier keine weitere Bemerkung beizufügen.

### III. Beschlüsse des Regierungsrathes.

Auf vereinigten Antrag der Direktionen der Forsten und des Kirchenwesens hat der Regierungsrath die Holzpensionen der Pfarreien Stettlen und Langnau in jährliche Geldentschädigungen umgewandelt. Die betreffenden Beschlüsse datiren vom 23. Februar und 23. April 1884. Derjenige für Stettlen tritt schon für das Jahr 1884 in Kraft, derjenige für Langnau erst für das Jahr 1885.

Das am 27. Dezember 1884 erlassene Reglement für die Prüfung von Forstkandidaten wird unter dem Titel «Forstorganisation» hienach besprochen.

#### IV. Allgemeine Verwaltung.

Da die Verkäufe vereinzelter Waldparzellen im Verwaltungsberichte des Vorjahres eingehend beleuchtet worden sind, so können wir hier um so leichter mit wenigen Worten darüber hinweggehen, da sich für diese Materie keine neuen Motive geltend gemacht haben. Da das Berichtsjahr infolge hier nicht zu erörternder Verumständungen sich nicht dazu eignete, die Waldverkäufe in grösserm Maßstabe gleich wie im Vorjahre vorzunehmen, so wurden einestheils nur bereits angebahnte Unterhandlungen durchgeführt, andererseits nur einige kleinere Terrainparzellen, theils Kultur-, theils Waldareal, veräussert. Wir weisen hier im Speziellen auf das Kapitel über «Arealverhältnisse» hienach.

In Vervollständigung der im Vorjahre durchgeführten Sammlung der neuesten Inhalts- und Grundsteuerschätzungsangaben über die Staatswaldungen haben wir die Kreisförster beauftragt, uns sämtliche Waldungen kolorirt in die Blätter des topographischen Atlases einzuzeichnen. Der festgesetzte Termin ist zwar verflossen, aber noch sind nicht alle Blätter wieder in unsern Händen; doch haben wir aus dem bereits eingelieferten Material die Ueberzeugung geschöpft, dass diese Arbeit eine ungemein nützliche und werthvolle zu werden verspricht.

Das im Verwaltungsberichte des Vorjahres inkonsequente Verhältniss in Betreff des Unterhaltes der Forstgebäude ist durch Verfügung des Regierungsrathes in der Weise geregelt worden, dass derselbe in baulicher Beziehung der Baudirektion auferlegt wurde. Die Forstbeamten sind hierseits angewiesen worden, für die Reparaturen solcher Gebäude sich mit den Baubeamten in's Einvernehmen zu setzen.

Die Holzkonsumstatistik hat auch im Berichtsjahre das Forstpersonal noch in Anspruch genommen, da die darin enthaltenen Angaben der Regierunstatsthalterämter durch ersteres verifizirt werden mussten. Diese Arbeit ist nun noch nicht beendet und wir werden daher erst im nächsten Jahre in den Fall kommen, uns eingehender über diese Materie auszusprechen.

Die an einer Konferenz der Kantone Bern, Solothurn und Basellandschaft in Biel im Vorjahre beschlossene Eingabe an den Bundesrath um Unterstellung der Waldungen des Jura unter das eidgenössische Forstgesetz wurde von letzterem dahin beantwortet, dass bei dieser Frage in erster Linie die forstwirtschaftlichen und die wasserbaupolizeilichen Verhältnisse auseinander gehalten werden müssen, da sie einer ganz verschiedenen Behandlung rufen. Sodann könne dem Verlangen erst nachgegeben werden, nachdem eine nochmalige Revision des eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 stattgefunden habe. Eine solche sei nämlich schon im Jahre 1877 erfolgt, nachdem der Kanton Schwyz ein ähnliches Begehren gestellt hatte. Da nun die betreffenden Kantone kein eigentliches Subventionsbegehren (vide Wortlaut des Begehrens im letztjährigen Verwaltungsbericht), resp. ein Revisionsgesuch gestellt hätten, so befinde sich der Bundesrath nicht in der Lage, die Angelegenheit von sich aus zu behandeln. Bevor nun aber die beteiligten Kantone ein solches stellen

können, müssen sie sich vorerst Rechenschaft darüber geben, ob eine Einverleibung des Jura in die eidgenössische Forstzone, resp. eine Unterstellung unter das eidgenössische Forstgesetz für die betreffenden Gegenden von Nutzen sei oder nicht. Zu diesem Zwecke muss eine eingehende Prüfung der Angelegenheit nach beiden oben angegebenen Richtungen hin erfolgen. Mit Voruntersuchung der forstwirtschaftlichen Seite haben wir nun unser Forstpersonal betraut und wir gewärtigen die daherigen Resultate. Natürlich ist ein einheitliches Vorgehen der Kantone infolge der Art und Weise der Auffassung des Bundesrathes ausgeschlossen.

Das den Erhebungen der Kreisförster zu Grunde zu legende Schema ist folgendes:

- 1) Welches sind in forstlicher und nationalökonomischer Hinsicht die Mängel der Bewaldung und der Waldbehandlung im Jura unter besonderer Berücksichtigung der Privatwaldungen, Höhenlagen, steilen Abhänge, Kuppen, Gräte, Quellengebiete und der kalten Hochebene?
- 2) Können die herrschenden Mängel an Hand des jurassischen Forstgesetzes vom 4. Mai 1836 gehoben werden? Welche gesetzlichen Bestimmungen wären hiezu nöthig? Würde die Anwendung des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge Abhülfe schaffen?

Erst wenn diese Erhebungen gemacht sind, kann die Frage besprochen werden, ob eine finanzielle Beteiligung des Bundes zur Herbeiführung besserer Zustände mit Sicherheit erwartet werden könne, respektive ob letzterer gewillt sei, eine Revision des Gesetzes vom 24. März 1876 vorzunehmen, in dem Sinne, ob der Jura diesem Gesetze ebenfalls zu unterstellen sei oder ob Gründe existiren, welche ein Eingreifen der eidgenössischen Organe als Hemmung der freien gedeihlichen Entwicklung unseres Forstwesens erscheinen lassen.

Diese umfangreiche Arbeit lässt sich natürlich nicht in die engen Rahmen eines Wirtschaftsjahres stellen; sie wird daher auch noch in den folgenden Jahresberichten als Traktandum erscheinen.

Zur Durchführung der Revision des Wirtschaftsplanes für die Staatswaldungen waren bedeutende Vermarchungen und Vermessungen eine absolute Nothwendigkeit geworden. Da aber unser daherige Kredit, welcher zwar im Allgemeinen bis dato den Bedürfnissen entsprochen hat, für diese ausserordentlichen Kosten nicht ausreichte, so konnte in dieser Beziehung nicht nach allen Seiten den vermehrten Anforderungen entsprochen werden. Der Termin zur Ausführung der Revision geht am 30. September 1885 zu Ende. Obige und noch andere die Arbeit hindernde Umstände lassen es aber fraglich erscheinen, ob ersterer innegehalten werden kann, eine Vermuthung, deren Eintreten auf jeden Fall höchst zu bedauern wäre.

Die im Jahre 1882 von der Direktion des Innern angeregte Beobachtung der Hagelschläge im Kanton Bern durch das Forstpersonal hat auch in diesem Jahre stattgefunden. Die eingelangten Berichte sind jeweilen obgenannter Direktion zur Zusammenstellung

und Mittheilung an das eidgenössische Handels- und Landwirthschaftsdepartement zugestellt worden. Genannte Direktion beklagt sich nun, dass trotz der schon früher erlassenen Vorschriften einige Kreisförster unterlassen haben, Beobachtungen anzustellen oder darüber Bericht zu erstatten, obgleich laut Nachrichten öffentlicher Blätter in ihren Forstkreisen Hagelschläge stattgefunden hatten. Es ist sehr zu wünschen, dass über jedes im Kantonsgebiete stattfindende Hagelwetter einberichtet werde, besonders da es auch wirklich keine übergrosse Zumuthung an die Kreisförster ist, jährlich über 1—2 Hagelschläge Bericht zu erstatten, um so weniger, da nicht eine umfangreiche Berichterstattung, sondern nur die Mittheilung von gesammelten Notizen verlangt wird. Von den 18 Kreisförstern kommen mehr als die Hälfte selten oder kaum je in den Fall, sich dieser Arbeit unterziehen zu müssen.

Für das Wirthschaftsjahr 1883 blieben die Einnahmen für die Waldkulturen gegenüber dem Vorschlag zurück und es zeigte sich somit ein Ueberschreiten des betreffenden Kredites, welches durch einen Nachkredit gedeckt werden musste. Da das Budget pro 1883 abgefasst wurde, bevor das Rechnungsergebniss pro 1882 bekannt war, so war man genöthigt, demselben die Einnahmen pro 1881 zu Grunde zu legen. Die durch den Föhnsturm vom Jahre 1882 verursachten bedeutenden Aufforstungen absorbirten aber einen grossen Theil der zum Verkaufe bestimmten Waldpflanzen, daher der Ausfall in den Einnahmen. Es ist dieser Umstand um so weniger zu bedauern, da die Pflanzen und somit der Ausfall im Ertrage wieder dem Walde zugute gekommen ist. Die übrigen Kreditüberschreitungen bei den Rechtskosten, Lieferung an Berechtigte und Arme und bei den Weganlagen, lagen theils in der Natur der Sache, theils wurden sie durch ausserordentliche, nur einmal auftretende Umstände veranlasst. Auch für das Berichtsjahr sah sich die Forstverwaltung veranlasst, für Waldkulturen und Hutlöhne Nachkredite zu verlangen, und zwar für erstere infolge irriger Anschauungen bei Behandlung des betreffenden Kredites, für letztere wegen der nöthig gewordenen Vermehrung des Hutzpersonals.

## V. Forstorganisation.

Infolge der Reorganisation der Forstverwaltung sah sich die berichterstattende Direktion veranlasst, am 26. September 1884 eine neue Instruktion über die Rechnungsführung zu erlassen; dieselbe trat für das neue Forstwirthschaftsjahr, also mit 1. Oktober gleichen Jahres, in Kraft, und durch dieselbe wurde die Instruktion vom 27. Dezember 1871 aufgehoben. Nennenswerthe Aenderungen bestehen erstens in der Einführung eines Forstetats, in welchem jedem Walde eine eigene Rechnung für Soll und Haben, sowohl für die Mutationen im Flächeninhalt als in der Grundsteuerschätzung, eröffnet wird. Da die Einrichtung eines solchen aber viele Arbeit kostet und ziemlich viel Zeit in Anspruch nimmt, und überdies die im Jahr 1886 stattfindende Revision der Grundsteuerregister die jetzigen Inhaltsangaben und Schätzungen bedeutend abändern wird, so finden wir es am

Platze, mit der endgültigen Einrichtung dieses Etats noch zuzuwarten. Die Vorarbeiten dazu sind in vollem Gange. Zweitens wurde das Wirthschaftsbuch neu eingerichtet, und zwar so, dass in Zukunft sämtliche Einnahmen und Ausgaben in der Rubrik «Staatswaldungen» darin einzutragen sind, was bis dato nicht der Fall war. Es resultirt daraus der Vortheil, dass die Angaben des Wirthschaftsbuches mit denjenigen der Anweisungskontrolle, resp. der Staatsrechnung, übereinstimmen müssen. Im Fernern wurden die Interimsanweisungen der Kreisförster aufgehoben — Ausnahmen vorbehalten — und dadurch fallen die Anweisungshefte weg. Die Forstdirektion ist nun im Stande, die Berechtigung und Richtigkeit jeder Ausgabe vor deren Anweisung zu prüfen, während nach dem alten System nach erfolgtem Monatschluss einfach die in die Anweisungshefte eingetragenen, bereits bezahlten Ausgaben nachträglich durch definitive Anweisungen zu honoriren waren. Eine Prüfung und Aenderung derselben war somit infolge der schwierigen Umstände beinahe illusorisch. Die unterzeichnete Direktion gibt sich der Hoffnung hin, dass diese Neuerung von nicht zu unterschätzendem Vortheile für die Forstverwaltung im Allgemeinen sein werde.

Am 1. Juli des Berichtsjahres ertrank Hr. X. Amuat, Kreisförster des 18. Forstkreises in Pruntrut, beim Baden in der Allaine und an seine Stelle wurde gewählt Hr. Joseph Anklin, bisheriger Adjunkt dieses Kreises, ebenfalls in Pruntrut. Im Uebrigen haben keine Veränderungen weder im Verwaltungspersonal noch im Personal der Staatsforstbeamten stattgefunden. Die bis dahin provisorisch ernannten Förster des 1. und 13. Forstkreises, Hr. A. Müller in Meiringen und Hr. A. Morel in Corgémont, wurden definitiv bestätigt.

In Ausführung des Dekrets über die Organisation der Forstverwaltung vom 9. März 1882 und in der Absicht, die Bedingungen für Erwerbung eines Försterpatentes zeitgemäss festzustellen, musste ein neues Reglement für die Prüfung von Forstkandidaten erlassen werden. Dasselbe wurde am 27. Dezember 1884 vom Regierungsrath sanktionirt und tritt auf 1. Januar 1885 in Kraft, womit zugleich das alte Reglement vom 9. September 1862 aufgehoben wird. Die Begründtheit dieser Neuerung kann auch ohne Berufung auf obiges Dekret dargethan werden. So theilte z. B. das alte Reglement von 1862 die bernischen Förster in verschiedene Kategorien, nämlich in Ober- und Unterförster (nicht zu verwechseln mit den Unterförstern des eidgenössischen Forstgesetzes, welchen ungefähr unsere Oberbannwarten entsprechen), Forsttaxatoren und Forstgeometer, das neue hebt diese Rangstufen auf, es kennt nur eine Kategorie, den bernischen Förster. Dass das letztere einen bedeutenden Fortschritt bedeutet, braucht wohl hier nicht des Nähern erörtert zu werden. Im Uebrigen halten wir dafür, es sei hier nicht am Platze, über diese Materie eingehender zu berichten.

Herr Kreisförster Amuat hatte zu Anfang des Jahres als Mitglied des Försterprüfungskollegiums resignirt. An dessen Stelle wurde vom Regierungsrath gewählt Herr Forstinspektor Frey in Delsberg.

Noch nach dem alten Prüfungsreglement von 1862 wurden im Berichtsjahre als Oberförster patentirt die

Herrn Arthur Morel in Corgémont und Adolf Müller in Meiringen, das Patent als Forsttaxator erhielt Herr Ulrich Mathys, Stadtförster in Thun. Bannwartenernennungen fanden auch dieses Jahr keine statt, da leider infolge Mangels des benötigten Kredites keine Bannwartenkurse abgehalten werden konnten. Es ist dies um so mehr zu bedauern, da überhaupt ein grosser Mangel an geschultem Bannwartpersonal herrscht, so dass sich sogar die Staatsforstverwaltung genöthigt sah, zur Kompletirung ihres Hutzpersonals Leute anzustellen, welche noch keinen Bannwartenkurs mitgemacht, daher auch kein Patent als Bannwarte vorzuweisen hatten. Dieser Mangel macht sich ganz besonders im eidgenössischen Forstgebiet und im Jura fühlbar. Diesem Umstande ist es auch hauptsächlich zuzuschreiben, dass das Kulturwesen, speziell die Pflanzenerziehung, in den Gemeinden keine Fortschritte aufweist. Da ein tüchtiger Bannwart für die ganze Gegend, in welcher er wirkt, in forstwirtschaftlicher Beziehung nachweisbar einen segensreichen Einfluss auszuüben im Stande ist, so ist die Wiederaufnahme solcher Kurse nicht nur sehr wünschenswerth, sondern geradezu ein dringendes Bedürfniss.

In Fortsetzung des im Vorjahre durch das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement veranstalteten technischen Kurses für das Forstpersonal für Verbauungen und Aufforstungen im Hochgebirge, wurde auch in diesem Jahre ein solcher Kurs in Chur abgehalten und von unserer Verwaltung an denselben die Herren Kreisförster des 1. und 5. Forstkreises, welche den letztjährigen Kurs nicht mitgemacht hatten, abgeordnet. Ueberdies theilte uns obgenannte eidgenössische Verwaltung mit, dass sie geneigt sei, bei hinreichender Betheiligung durch die Kantone des eidgenössischen Forstgebietes einen Fortbildungs- und einen Repetirkurs für deutsche Unterförster (Oberbannwarte) abzuhalten. Da aber infolge unserer Forstreorganisation das Institut der Unterförster über Bord geworfen wurde, so befanden wir uns nicht im Falle, dieses wohlgemeinte Streben thatsächlich unterstützen zu können.

Es mag hier am Platze sein, das erfreuliche Einandergreifen der staatlichen Organe der Forstverwaltung im Jura in geschäftlicher und wirtschaftlicher Beziehung in lobenswerther Weise hervorzuheben und im Speziellen der strikten Innehaltung der vorgesehenen Kredite besondere Erwähnung thun zu können, was einen günstigen Einfluss auf die Verzinsung des Waldkapitals in diesem Kreise zur Folge hat.

## VI. Allgemeine Wirthschaftsverhältnisse, Forstpolizei.

Die Witterungsverhältnisse des Berichtsjahres waren durchschnittlich günstig, so dass das Jahr zu den fruchtbaren gezählt werden kann. Der verflossene Winter brachte in den höher gelegenen Gegenden ziemlich viel Schnee, in Folge dessen die Holzernernte gut vor sich gehen konnte, weniger im übrigen Kantonstheil, wo der milde Winter den Arbeiten im Walde zwar ebenfalls günstig war, wo aber der

Nachwuchs durch den Holztransport etwas beeinträchtigt wurde. Eine grössere Schneedecke und ein höherer Grad von Kälte wären daselbst von noch grösserem Vortheile gewesen. Der Sommer war mit Ausnahme des Juni sehr trocken, so dass auf den Jurabergen beinahe alle Sodbrunnen und Cisternen versiegten. Wohlthuende, ziemlich häufige Gewitter milderten den ungünstigen Einfluss der allgemeinen Trockenheit, auf welcher letztere der verhältnissmässig sehr grosse Anfall an Dürholz zurückzuführen ist. Von eigentlichen **Katastrophen** blieben die Waldungen verschont. Wenn auch hier und da, besonders im Oberland und Jura, schädliche Einflüsse sich geltend machten, so waren sie jedoch nicht allgemeiner, störender Natur. Ein **Spätfrost** vom 6. Juni richtete im Jura auf dem Hochplateau, besonders in den Béroiwaldungen (Saicourt), an den Kulturen und Verschulungen einigen Schaden an. Die Bergabhänge und Thäler waren jedoch durch dichten Nebel geschützt. Ein solcher vom 7./8. gleichen Monats beschädigte im Oberlande besonders die Fichtenanlagen.

Ein am 17. Juli von der Falkenfluh über den Stauffenhübel und nördlich gegen Kapfnasen und Eggwyl sich hinziehendes **Gewitter**, verbunden mit Sturmwind, richtete in der Gegend des Röthenbachthales im 5. Forstkreise bedeutenden Schaden an. Nach approximativer Schätzung beträgt das daselbst geworfene und gebrochene Holz, jedoch meist geringerer Sorte, circa 1000 Stämme.

Ein im Jura wüthender **Sturmwind**, welcher in der Nacht vom 27./28. Januar, besonders im südlichen und östlichen Frankreich, grosse Verheerungen anrichtete, sonst aber in der Schweiz nicht bemerkt wurde, hat alle Amtsbezirke des Jura mehr oder weniger, am hauptsächlichsten Freibergen, Delsberg, Laufen und Münster, am wenigsten Pruntrut und Courtelary, heimgesucht. Ueber den Gesamtschaden, soweit er erhoben werden konnte, gibt folgendes Tableau Aufschluss, wobei hier noch bemerkt werden muss, dass in der Zahl der geworfenen Stämme nur die grössern inbegriffen sind:

Forstkreis.	Staatswaldungen.		Gemeinde- und Privatwaldungen.		Total.	
	Stämme.	F.-M.	Stämme.	F.-M.	Stämme.	F.-M.
13	—	—	32	580	32	580
14	72	130	451	997	523	1127
15	80	69	144	441	224	510
16	120	151	1909	2371	2029	2522
17	94	100	1118	1140	1212	1240
18	20	30	525	562	545	592
Summa	386	480	4179	6091	4565	6571

Am ausgesetztsten war das eigentliche Hochplateau der Freiberge nebst Genevez und la Joux im Amt Münster, sodann im Allgemeinen südliche und südwestliche Berghänge und einzeln stehende Horste, während Nordabhänge nicht gelitten haben. Nach den Bestandesformen betraf es hauptsächlich solche Plänterwaldungen, welche behufs Auszug von schadhaftem, überständigem Holze vorher gelichtet

worden waren, ferner Besamungs- und Lichtschläge, z. B. im Besamungsschlag der Stadt Laufen, welcher schon vor 16 Jahren eingelegt worden war. Endlich ist zu bemerken, dass der Sturm viele Harztannen, kropfige Weisstannen und überhaupt krankes und faules Holz geworfen hat. Der Boden war gefroren, wesshalb verhältnissmässig wenig Entwurzelung, sondern meistens Bruch erfolgte.

Die Hauptbahn der grössten Gewalt ist durch folgende Ortschaften markirt:

Noirmont-Breuleux, Muriaux, Saignelégier, St. Brais-Saulcy, Glovelier, Bassecourt, Develier-Courtetelle, Delsberg, Liesberg, Laufen, nach dem Kanton Solothurn. Ausserdem fand eine Abzweigung von Muriaux aus nach dem Clos du Doubs statt, wo besonders bei Epauvillers Verwüstungen angerichtet wurden. Eine zweite, viel stärkere Abzweigung bildete sich von Glovelier aus mehr nach Norden über Boécourt und Montavon nach der Gegend von Mettemberg, Pleigne und Movelier mit Fortsetzung bis in's Elsass. Eine dritte, die stärkste Abzweigung ging vom Plateau von Freibergen aus (wie die erste) und zog sich nach Osten über la Joux-Genevez, Rebévelier, Undervelier nach Soulce, auf dessen Gebiet der Sturm seine Gewalt verlor. Seine Hauptrichtung war eine nord-östliche.

Ein **Hagelschlag** vom 31. Mai im Amte Pruntrut verursachte den Jungwuchs, hauptsächlich den Dählen und Rothtannen, nicht unerhebliche Beschädigungen, und ein solcher vom 4. August im Simmenthal und Oberhasle brachte durch starkes Anschwellen der Wildbäche den betreffenden Gegenden ziemlich bedeutenden Schaden.

Häufige Blitzschläge zerstörten hin und wieder einzelne Tannen, ohne jedoch mehr als lokalen Schaden zu erzeugen.

Kleinere **Waldbrände** kamen vor im Forstkreise Thun im Heimeneggbahn-Staatswald, im Forstkreis Delsberg im Ziegelkopf, ebenfalls Staatswald, und in den Gemeindewaldungen von Delsberg und Courroux, ein grösserer in den Waldungen von Bassecourt. Böswillige Absichten scheinen in allen Fällen ausgeschlossen zu sein. In drei Fällen ist Unvorsichtigkeit als Brandursache konstatiert.

Die in frühern Berichten gemeldeten Beschädigungen durch **Eichhörnchen** haben infolge des fortgesetzten Abschusses derselben bedeutend abgenommen. Im 6. Forstkreise, in welchem früher durch diese Thierchen sehr grosser Schaden angerichtet wurde, ist derselbe kaum noch nennenswerth. Im 5. Forstkreise besteht derselbe noch in etwas grösserem Masse, und zwar mehr in den Saatschulen durch Auffressen des Samens als durch Benagen der Stangenhölzer.

Ein ebenfalls nicht zu unterschätzender Feind der Forstkulturen sind einige **Vogelarten**; so wurde im 5. Forstkreise durch massenhaftes Auftreten des schwarzen Nusshebers die Vernichtung der Arven-ernte gemeldet. Im Forstkreise Laufen hatten die Saatschulen der Brislachhallment zu leiden infolge von Samenfrass durch verschiedene Finkenarten, so dass zum Schutze der erstern sogenannte «Saatsgitter» angefertigt werden mussten, um die Saaten bis zum Emporspriessen zu decken.

Der **Insektenschaden** war im Allgemeinen ganz unbedeutend. Am meisten litten die Saatschulen auf der Uechternmatte zu Interlaken, im Buchi, hauptsächlich aber auf der Kumm zu Wimmis durch den Engerling. Auf Anregung des Hrn. Fankhauser, Sohn, eidgenössischer Forstadjunkt in Bern, wurden sämtliche Kreisforstämter angewiesen, zum Zwecke des Studiums der forstschädlichen Insekten sogenannte Fangbäume zu fällen. Wir haben vom Resultate dieser Massregel bis dato noch keine Mittheilung erhalten, hoffen aber, dass uns die daherigen Erhebungen seiner Zeit vom Herrn Beobachter zum Zwecke allgemeiner Verwerthung zugestellt werden.

Eine allgemeine Klage der Forstleute im Oberland betrifft den dort in einigen Gegenden noch üblichen **Weidgang**. Der Schaden, den der Weidgang in den Waldungen anrichtet, besteht darin, dass durch das Abweiden des jungen Anfluges jegliche Selbstbesamung unmöglich gemacht wird. Auch die künstlichen Anpflanzungen gehen auf diese Weise zu Grunde, wenn sie nicht gehörig eingezäunt werden, da die Hut des Weidviehes eine sehr mangelhafte ist. Dass durch die tägliche Bewegung des Grossviehes im Walde den jungen Pflänzlingen noch mehr durch den Tritt als den Biss geschadet wird, ist eine bekannte Thatsache. Beinahe noch grössern Schaden richtet das Wildheuen im lichten Walde, auf den Blössen oder in den Lawinenzügen an. Beim Vieh entschlüpft noch hin und wieder ein hoffnungsvolles Pflänzchen dem Bisse oder Tritte; fängt aber die Krone der Schöpfung, der Mensch, diese Bezirke zu mähen an, so werden die aufgesprossenen Bäumchen schonungslos mitgenommen. Dieses alte Herkommen ist die weitaus schädlichste Einwirkung fremder Einfüsse auf den Wald, und schon die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts stellte strenge Vorschriften dagegen auf. Die Forstordnung von 1786 verbietet allen Weidgang im Jungwuchs und den Geissentrieb in den Waldungen überhaupt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind bis dato noch nicht aufgehoben und bestehen somit noch gegenwärtig in Kraft. Sie wurden aber schon Jahrzehnte lang nicht mehr gehandhabt. Strikte Befolgung dieser Vorschriften würde dem gerügten Uebelstande schnell abhelfen, wer aber weiss, wie schwer es hält, gegen alte, verrostete Gewohnheiten, und wenn sie noch so schädlich wären, anzukämpfen, der wird den schwierigen Standpunkt der Forstverwaltung in dieser Frage nicht verkennen. Die nunmehr projektirte Inbannlegung bestimmter Bezirke wird auf jeden Fall nicht verfehlen, das bestehende Uebel einigermassen zu beschränken.

Die **Kulturarbeiten**, ausschliesslich im Frühjahr ausgeführt, gingen gut von statten, auch für die Saat- und Pflanzschulen waren die Witterungsverhältnisse im Allgemeinen günstige. Pflanzungen und Verschulungen gediehen vorzüglich. Die grosse Trockenheit im Frühjahr und Sommer stellte zwar das Gedeihen derselben zeitweise in Frage, allein wirklich nennenswerther Schaden ist nur in wenigen Fällen eingetreten, da ziemlich häufige Gewitter den ungünstigen Einfluss der allzu grossen Trockenheit milderten. Infolge dieser Verhältnisse ist der gegenwärtige Vorrath an **Pflanzen** zu Kulturen, wenn auch nicht gerade ein besonders reicher, so doch durch

vorzügliche Qualität ausgezeichnet. Besonders gilt dies von den Weisstannen, welche schon seit einer langen Reihe von Jahren im Frühjahr stets durch Spätfröste zu leiden hatten.

Auffallend ist, dass trotz der relativ günstigen Witterung auch dieses Jahr im Mittelland wieder kein eigentliches **Samenjahr** eintrat. So hat hier der Buchensamen ganz gefehlt, ebenso im Jura, während dessen Gedeihen, jedoch mehr sporadisch, im Oberland gemeldet wird. Eine ausgiebige Samenernte zeitigte die Tanne ebendasselbst und im Jura, während der Rothtannensamen im Mittelland als ganz gefehlt bezeichnet werden muss. Der Arvensamen stellte im Oberland eine schöne Ernte in Aussicht, hat aber, wie schon oben gemeldet, durch Vogelfrass ungemein gelitten.

Von obigen erfreulichen Resultaten machen leider verschiedene Kiefernversuchungen im Jura, welche in den Gemeinden Orvin, Sonceboz und Corgémont ausgeführt wurden, eine Ausnahme. Obschon die Sämlinge in sehr gutem Zustande (aus den Saatschulen der Stadt Biel) bezogen und sehr sorgfältig verpflanzt worden waren, gingen die meisten — wohl an einer Pilzkrankheit — zu Grunde. Es ist dies um so mehr zu bedauern, da in jener Gegend die Kiefer im raschen Verschwinden begriffen ist.

Ueber die **Frevefälle** wird im Allgemeinen wenig gemeldet; dass natürlich diejenigen Waldungen, welche in der Nähe grösserer Ortschaften liegen, ganz besonders darunter zu leiden haben, liegt in der Natur der Sache. Es kann hier eben auf keine andere Weise Abhilfe geschaffen werden, als dass einerseits die Waldhut vermehrt, andererseits die Strafbaren gehörig zur Verantwortung gezogen und die gesprochenen Urtheile richtig vollstreckt werden. Laut eingelangtem Berichte soll es in letzterer Beziehung im Amte Pruntrut ganz besonders bösausschauen. Abhilfe scheint hier dringend geboten. Sollten sich die uns gemeldeten Thatsachen bewahrheiten, so werden wir nicht verfehlen, die dortige Staatsanwaltschaft auf diese Mißstände aufmerksam zu machen.

Die vom Forstamte Thun angestrebte **gemeinschaftliche Hut** mit den an den Kandergrundwald angrenzenden Gemeinden wäre auf jeden Fall lebhaft zu begrüßen. Sollten sich solche Vereinigungen noch an andern Orten durchführen lassen, so wäre damit der erste Schritt zur allgemeinen Hut gethan.

Die **Holzabfuhr** ist auf gewohnte Weise ohne Störung vor sich gegangen. Der Schneeweg konnte zwar nur in den höhern Gegenden des Oberlandes intensiv benutzt werden, im übrigen Theil des Kantons jedoch, gleich wie im Vorjahre, sehr wenig; hingegen waren die Waldungen im Frühjahr infolge der trockenen Witterung der Holzabfuhr günstiger als sonst.

Die **Holzpreise**, die weniger von der Witterung als den kommerziellen Verhältnissen abhängen, sind im Allgemeinen seit dem letzten Jahre noch mehr zurückgegangen und sind nun gegenwärtig annähernd auf der gleichen Höhe wie im Jahre 1870. Es fehlt im Ganzen die Nachfrage und der Absatz; die Ausfuhr ist sehr gering und es beschränkt sich somit der Absatz beinahe vollständig auf die Deckung des

eigenen Bedarfes, da sich derselbe jedoch infolge der gedrückten finanziellen Verhältnisse auf das unumgänglich Nothwendige reduziert, so ist nicht zu verwundern, dass die Nachfrage fehlt. Dem Brennholz machen überdies verschiedene Surrogate, wie Torf, Steinkohlen, Coaks etc., grosse Konkurrenz. Oft sind es auch lokale Verhältnisse, welche den Holzhandel in ganzen Gegenden lahm legen, so z. B. wirkte im Jura der Umstand ungünstig ein, dass in den letzten Jahren mehrere Eisenwerke, welche jährlich grosse Quantitäten Holz verbraucht hatten, eingegangen sind, so die Werke von Undervelier, Courrendlin und Grosslützel, deren jährlicher Holzbedarf circa 40,000 Ster (in verkohltem Zustande) betrug. Ferner kam in jenen Gegenden noch dazu, dass aus den deutschen Staatswaldungen an der elsässischen Grenze enorme Holzquantitäten zu äusserst niedrigen Preisen auf den Markt geworfen wurden, ebenso die massenhafte Holzzufuhr aus dem Schwarzwalde nach Basel. Inwieweit hier auch die Eisenbahnfrachtpreise eine Rolle spielen, kann die Forstverwaltung zur Stunde noch nicht beurtheilen; es wird jedoch von verschiedenen Seiten die Behauptung aufgestellt, der dem Transitverkehr sehr günstig gestellte Frachtpreis der französischen Eisenbahnen übe zum Nachtheil der schweizerischen Holzindustrie einen grossen Einfluss aus. Spalten gehen noch ziemlich gut, für das Knebelholz hingegen sind die Schwierigkeiten so gross, dass ausgedehnte Waldungen, so nöthig es auch wäre, seit Jahren nicht durchforstet werden konnten. Im Oberland und im Jura sind zwar die Preise für das Bauholz gegenüber dem Vorjahre ein wenig gestiegen, was hauptsächlich den ausgeführten Waldwegbauten zuzuschreiben ist; der dahierige Mehrerlös ist aber bei Weitem nicht im Stande, den Mindererlös an Brennholz zu kompensieren, da im Ganzen bedeutend mehr Brennholz geschlagen wurde. Unter diesen Umständen ist es für den Waldbesitzer geboten, mit dem Schlage zurückhaltend zu sein, namentlich die schönen Bauholzsortimente nicht zu Schleuderpreisen zu verkaufen.

## VII. Staatswaldungen.

### A. Arealverhältnisse.

#### 1. Vermehrung.

##### Ankauf.

Zum Zwecke der Erwerbung günstiger Abfuhrverhältnisse für die Schwendialp und den Fallgratwald in der Gemeinde Eggiwyl, in welchen in nächster Zeit bedeutende Nutzungen vorgenommen werden sollen, wurde das sog. «Schmittengrabenheimwesen» in dortiger Gemeinde erworben.

Zur Arrondirung des Toppwaldes wurde in der Gemeinde Schlosswyl ein auf drei Seiten an den Staatswald angrenzendes Stück Privatwald angekauft.

Zur Erstellung eines neuen Abfuhrweges im Heugrabenwald, Gemeinde Wohlen, musste ein Stück Land, das «Eymattmoos», acquirirt werden.

Um Holzabfuhrschwierigkeiten im Héglime und Mégolis im Amte Delsberg zu vermeiden, sah sich

die Forstverwaltung genöthigt, einen Waldstreifen, welcher den Staatswald vom Wege trennte, zu erwerben. Ganz gleich verhält es sich mit dem Ankaufe eines Waldstückes in der Gemeinde Charmoille im Amte Pruntrut, durch welchen ein Abfuhrweg aus dem Staatswalde Montbreux gewonnen wurde.

Die Armenholzablösung der Gemeinde Eggiwyl aus dem Junkholz und Fallgratwald werden wir unter dem Titel «Waldservitute» hienach behandeln, ebenso den Loskauf, resp. Abtausch der Brennholzbere-

chtigung des äussern Krankenhauses in den Thorbergwaldungen, wobei noch zu bemerken ist, dass die gegen die Berechtigung ausgetauschten Waldungen hieuten beim „Verkauf“ figuriren.

Fernere Wald- oder sonstige Terrainerwerbungen haben keine stattgefunden.

Folgendes Tableau gibt über die erfolgten Erwerbungen Aufschluss:

Forstkreis.		Gebäude.	Inhalt.			Grundsteuer-schätzung. Fr.	Kaufpreis.	
			H.	A.	m <sup>2</sup> .		Fr.	Rp.
VI. Sumiswald	Schmittengrabenheimwesen, Gemeinde Eggiwyl . . . . .	1	4	02	30	1,190	3,000	—
»	Junkholz u. Fallgrat, Armenholzberechtigung der Gemeinde Eggiwyl . .	—	—	—	—	—	39,000	—
VIII. Bern . .	Toppwald, Loos Nr. 8, Gmde. Schlosswyl	—	1	70	28	2,500	1,200	—
»	Eymattmoos, Gemeinde Wohlen . . .	—	—	58	54	450	576	—
IX. Burgdorf .	Thorbergwaldungen, Brennholzberechtigung des äussern Krankenhauses	—	—	—	—	—	—	—
XII. Neuenstadt	Grosses Moos, Entsumpfungsbeitrag, Restanz . . . . .	—	—	—	—	—	55,260	60
XVI. Delsberg .	Waldparzelle Lucelle, Gmde. Pleigne .	—	—	70	—	739	2,500	—
XVIII. Pruntrut .	» » » Charmoille	—	1	77	—	589	1,500	—
	Summa	1	8	78	12	5,468	103,036	60

## 2. Verminderung.

### Verkauf.

Wegen Baufähigkeit wurde das unbenutzte Scheuerlein in der Haberenortsvorsass im Mühlethalwald, Gemeinde Gadmen, zum Abbruch verkauft.

Ein Anstösser an die Grubenbergweiden, Gemeinde Saanen, wünschte zur Arrondirung seines dortigen Heimwesens einen Theil obgenannter Weiden zu erwerben. Da kein plausibler Grund vorhanden war, diesem Verlangen nicht zu entsprechen, so wurde demselben ein Theil dieser Weiden hingegeben.

Da die Forstdirektion in ihrem Kredite für die Aufforstung von Weiden immer sehr beschränkt ist und noch viele Weiden der Aufforstung harren, wurde die Wyssenbachvorsass in der Gemeinde Rüscheegg an Herrn Hauser im Gurnigel zum Zwecke der Ausbeutung auf Torf und nachheriger Aufforstung käuf-

lich hingegeben. In Fortsetzung des im Vorjahre eingehend behandelten Verkaufes isolirter Waldungen wurde der Kirchlindachpfundwald und der Uettligenbuchwald im Amte Bern um annehmbare Angebote losgeschlagen, während der Stettlen- und Bümplizpfundwald als Austauschäquivalent für die Holzberechtigung in den Thorbergwaldungen dem äussern Krankenhause abgetreten wurden.

Zur Ermöglichung einer auch für den Staat günstigen Wegkorrektur wurde der Gemeinde Busswyl ein Streifen des Fälliwaldes unentgeltlich hingegeben, und dafür dem Ersteren die Mitbenutzung des korrigirten Weges eingeräumt.

Zur Anlage und Ausbeutung einer Kiesgrube erwarb die Regierung des Kantons Solothurn eine Parzelle im Archpfundwald. Dieses Terrain wurde schon seit einer Reihe von Jahren zu obgenanntem Zwecke verwendet. Sämmtliche Arealverminderungen sind in nachstehender Tabelle enthalten.

Forstkreis.		Gebäude.	Inhalt.			Grund- steuer- schätzung.	Kaufpreis.	
			H.	A.	m <sup>2</sup> .	Fr.	Fr.	Rp.
I. Meiringen .	Das Haberenscheulerlein, Gmde. Gadmen, zum Abbruch . . . . .	1	—	—	—	—	70	—
IV. Zweisimmen	Die Grubenstaudeweide im Grubenberg, Gemeinde Saanen . . . . .	—	2	16	—	1,000	1,800	—
VII. Rüeggisberg	Die Wyssenbachvorsass, Gmde. Rüscheegg	1	15	22	08	4,450	4,500	—
VIII. Bern . . .	Der Kirchlindachpfrundwald . . . . .	—	5	64	60	11,580	17,100	—
» » . . . . .	Der Uettligenbuchwald, Gemeinde Wohlen	—	11	50	56	20,770	41,250	—
» » . . . . .	Der Stettlenpfrundwald . . . . .	—	8	53	50	16,740	—	—
» » . . . . .	Der Bümplizpfrundwald . . . . .	—	8	75	20	18,250	—	—
X. Langenthal .	Strassenterrain im Fälliwald, Gemeinde Busswyl . . . . .	—	—	7	90	186	—	—
XI. Aarberg . .	Griengrube im Archpfrundwald. . . . .	—	—	36	—	600	2,000	—
	Summa Verminderung . . . . .	2	52	25	84	73,576	66,720	—
	Summa Vermehrung . . . . .	1	8	78	12	5,468	103,036	60
	Total Verminderung von Terrain-Grund- steuerschätzung . . . . .	1	43	47	72	68,108	—	—
	Total Vermehrung des Forstkapitals . . . . .	—	—	—	—	—	36,316	60

Die Gesamtfläche der Staatswaldungen beträgt gegenwärtig laut den Angaben der Grundsteuerregister 11,037,887 Hektaren nebst 356 Kuhrechten, welche als nicht aufgeteilt in obiger Inhaltsangabe nicht inbegriffen sind; die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 13,487,765. Da noch in vielen Gemeinden die Vermessungen nicht durchgeführt sind, so muss obige Inhaltsangabe immer nur als eine approximative aufgefasst werden. Die von den Forstbeamten gegebenen Angaben differieren deshalb auch von denjenigen der Grundsteuerregister. Im Wirtschaftsplan ist das eigentliche Waldareal mit 10,760,585<sup>9</sup> Hektaren angegeben, während die Weiden und ertraglosen Flächen mit zusammen 991,442 Hektaren darin figurieren; es

würde sich also nach letztern Angaben auf 1. Januar 1885 ein Total-Forstareal von 11,752,027<sup>9</sup> ergeben nebst 97<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kuhrechten. Diese Differenz in den Inhaltsangaben wird erst dann vollständig verschwinden, wenn die Katastervermessungen im ganzen Kanton beendet sein werden. Immerhin sind die Forstbeamten besser im Stande, die Flächenangaben der Wirklichkeit mehr entsprechend zu machen, da ihnen neuere Pläne über viele Staatswaldungen zu Gebote stehen, während diejenigen des Grundsteuerregisters in den meisten Fällen durch einfache Oculartaxation oder auf alte Erwerbttitel basierend vorgenommen werden.

## B. Wirtschaftsverhältnisse.

### 1. Holzernte.

Der Etat für die Jahresnutzung pro 1884 (Abgabesatz) beträgt:

Forstkreis.	Nach Wirtschaftsplan.			Nach Hauungsvorschlag.			Geschlagen.	Zu viel.	Zu wenig.
	Haupt- nutzung.	Zwischen- nutzung.	Total.	Haupt- nutzung.	Zwischen- nutzung.	Total.			
	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.
I. Meiringen . . .	557	46	603	880	120	1,000	1,211,8	211,8	—
II. Interlaken . . .	1,122	133	1,255	500	560	1,060	2,257,9	1,197,9	—
III. Spiez . . .	698	77	775	1,300	70	1,370	1,290,5	—	79,5
IV. Zweisimmen . . .	1,377	—	1,377	2,200	—	2,200	2,043,7	—	156,3
V. Thun . . .	1,941	319	2,260	2,600	430	3,030	2,474,2	—	555,8
VI. Sumiswald . . .	2,587	434	3,021	3,000	450	3,450	3,309,7	—	140,3
<b>Forstinspektion Oberland</b>	<b>8,282</b>	<b>1,009</b>	<b>9,291</b>	<b>10,480</b>	<b>1,630</b>	<b>12,110</b>	<b>12,487,8</b>	<b>477,8</b>	<b>—</b>
VII. Rüeggisberg . . .	3,860	375	4,235	2,850	1,150	4,000	4,168,2	168,2	—
VIII. Bern . . .	4,385	730	5,115	3,190	810	4,000	4,303,7	303,7	—
IX. Burgdorf . . .	3,806	745	4,551	2,180	1,620	3,800	4,137,4	337,4	—
X. Langenthal . . .	2,139	373	2,512	965	335	1,300	2,007,7	707,7	—
XI. Aarberg . . .	3,250	710	3,960	2,470	1,030	3,500	3,393,1	—	106,9
XII. Neuenstadt . . .	2,319	414	2,733	1,460	540	2,000	2,341,1	341,1	—
<b>Forstinspektion Mittelland</b>	<b>19,759</b>	<b>3,347</b>	<b>23,106</b>	<b>13,115</b>	<b>5,485</b>	<b>18,600</b>	<b>20,551,2</b>	<b>1,751,2</b>	<b>—</b>
XIV. Malleray . . .	1,474	324	1,798	1,470	600	2,070	1,948,9	—	121,1
XV. Rossemaison . . .	4,952	540	5,492	5,150	800	5,950	5,940,2	—	9,8
XVI. Delsberg . . .	4,750	905	5,655	4,500	700	5,200	5,403,7	203,7	—
XVII. Laufen . . .	1,679	324	2,003	1,550	540	2,090	2,264,0	174,0	—
XVIII. Pruntrut . . .	1,915	689	2,604	2,280	700	2,980	4,208,4	1,228,4	—
<b>Forstinspektion Jura . . .</b>	<b>14,770</b>	<b>2,782</b>	<b>17,552</b>	<b>14,950</b>	<b>3,340</b>	<b>18,290</b>	<b>19,765,2</b>	<b>1,475,2</b>	<b>—</b>
<b>Total im Kanton</b>	<b>42,811</b>	<b>7,138</b>	<b>49,949</b>	<b>38,545</b>	<b>10,455</b>	<b>49,000</b>	<b>52,704,2</b>	<b>3,704,2</b>	<b>—</b>

Im XIII. Forstkreise (Courtelary und Freibergen) befinden sich keine Staatswaldungen.

Das Ergebniss der ausgeführten **Holzschläge** in Bezug auf das Quantum ist folgendes:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischenutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		Waldfläche (ohne Weiden). Ha.	Per Hektare. Festmeter.
	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.				
I . . . . .	1,201,8	10,0	910,4	301,4	1,211,8	339,59	3,57					
II . . . . .	1,989,1	268,8	2,119,7	138,2	2,257,9	576,90	3,91					
III . . . . .	1,169,0	121,5	1,030,1	260,4	1,290,5	322,99	3,99					
IV . . . . .	2,043,7	—	1,160,6	883,1	2,043,7	397,68	5,14					
V . . . . .	2,098,7	375,5	1,470,4	1,003,8	2,474,2	848,61	2,92					
VI . . . . .	2,943,0	366,7	1,836,2	1,473,5	3,309,7	667,80	4,96					
Forstinspektion Oberland . . . . .	11,445,3	1,142,5	8,527,4	4,060,4	12,587,8	3,153,57	3,99					
VII . . . . .	2,894,0	1,274,2	3,203,9	964,3	4,168,2	867,67	4,80					
VIII . . . . .	3,218,0	1,085,7	2,759,7	1,544,0	4,303,7	886,49	4,85					
IX . . . . .	2,543,1	1,594,3	3,069,2	1,068,2	4,137,4	815,35	5,07					
X . . . . .	1,520,7	487,0	1,412,7	595,0	2,007,7	311,71	6,44					
XI . . . . .	2,504,1	889,0	2,609,0	784,1	3,393,1	747,25	4,54					
XII . . . . .	1,848,0	493,1	1,478,8	862,3	2,341,1	452,23	5,18					
Forstinspektion Mittelland . . . . .	14,527,9	5,823,3	14,533,3	5,817,9	20,351,2	4,080,70	4,99					
XIV . . . . .	1,407,0	541,9	1,314,2	634,7	1,948,9	322,59	6,04					
XV . . . . .	5,268,1	672,1	4,257,7	1,682,5	5,940,2	1,104,49	5,33					
XVI . . . . .	4,802,4	601,3	4,657,2	746,5	5,403,7	1,044,33	5,17					
XVII . . . . .	1,614,3	649,7	1,468,9	795,1	2,264,0	432,92	5,23					
XVIII . . . . .	3,730,4	478,0	3,986,2	222,2	4,208,4	622,05	6,76					
Forstinspektion Jura . . . . .	16,822,2	2,943,0	15,684,2	4,081,0	19,765,2	3,526,43	5,60					
Total im Kanton Im Jahr 1883 . . . . .	42,795,4 43,371,1	9,908,8 8,242,7	38,744,9 34,106,4	13,959,3 17,705,4	52,704,2 51,613,8	10,760,70 10,872,13	4,90 4,75					

Das Ueberschreiten des Hauungsvorschlages (vide das Tableau hievor) wurde einestheils veranlasst durch nachträgliche günstige Gelegenheiten zum Holzverkauf, andererseits durch Fällung der für den neuen Wirtschaftsplan erforderlichen Probeholzbaume.

Der **Bruttoerlös** aus dem geschlagenen Holze beträgt:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischenutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		Per Hektare.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . . . . .	10,514	38	157	50	6,946	10	3,725	78	10,671	88	31	43
II . . . . .	11,650	30	3,147	65	12,574	15	2,223	80	14,797	95	25	65
III . . . . .	7,794	27	698	—	5,821	83	2,670	44	8,492	27	26	29
IV . . . . .	16,113	78	—	—	6,242	53	9,871	25	16,113	78	40	52
V . . . . .	26,923	87	4,138	06	14,578	03	16,483	90	31,061	93	36	60
VI . . . . .	43,208	39	2,894	95	16,516	09	29,587	25	46,103	34	69	04
Forstinspektion Oberland . . . . .	116,204	99	11,036	16	62,678	73	64,562	42	127,241	15	40	35
VII . . . . .	35,836	53	11,785	20	31,424	94	16,196	79	47,621	73	54	88
VIII . . . . .	46,614	29	10,857	86	30,342	61	27,129	54	57,472	15	64	83
IX . . . . .	36,544	99	17,206	52	36,763	98	16,987	53	53,751	51	65	92
X . . . . .	20,435	39	2,298	12	12,299	75	10,433	76	22,733	51	72	93
XI . . . . .	39,687	12	9,714	46	33,885	73	15,515	85	49,401	58	66	11
XII . . . . .	30,808	83	5,670	69	18,096	04	18,383	48	36,479	52	80	65
Forstinspektion Mittelland . . . . .	209,927	15	57,532	85	162,813	05	104,646	95	267,460	—	65	54
XIV . . . . .	16,961	32	2,799	50	8,306	30	11,454	52	19,760	82	61	25
XV . . . . .	56,589	96	4,334	99	31,858	20	29,066	75	60,924	95	55	16
XVI . . . . .	42,520	31	2,530	35	34,374	75	10,675	91	45,050	66	43	14
XVII . . . . .	23,181	14	4,029	71	13,577	11	13,633	74	27,210	85	62	85
XVIII . . . . .	25,981	55	2,945	16	26,032	56	2,894	15	28,926	71	46	50
Forstinspektion Jura . . . . .	165,234	28	16,639	71	114,148	92	67,725	07	181,873	99	51	57
Total im Kanton Im Jahr 1883 . . . . .	491,366 547,150	42 95	85,208 76,485	72 77	339,640 327,649	70 16	236,934 295,987	44 56	576,575 623,636	14 72	53 57	58 36

Dieses im Verhältniss zum Vorjahre ungünstige Resultat wurde, wie schon hievor erwähnt und aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, herbeigeführt durch das stetige Sinken der Holzpreise, besonders derjenigen des Brennholzes, und durch das Zurückhalten im Schlage des Bauholzes, welches für bessere Zeiten aufgespart wird.

Es ergeben sich somit folgende **Durchschnittspreise des Bruttoerlöses per Festmeter**:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen- nutzung.		Brennholz				Bauholz.		Total.	
					per Ster.		per Fest-Meter.					
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . . . . .	8	75	15	75	5	34	7	63	12	36	8	81
II . . . . .	5	86	11	71	4	15	5	93	16	09	6	55
III . . . . .	6	75	5	75	3	96	5	65	10	03	6	58
IV . . . . .	7	88	—	—	3	77	5	38	11	18	7	88
V . . . . .	12	83	11	02	6	94	9	91	16	42	12	55
VI . . . . .	14	68	7	89	6	20	8	99	20	08	13	93
Forstinspektion Oberland . . . . .	10	15	9	66	5	15	7	35	15	90	10	18
VII . . . . .	12	38	9	25	6	87	9	81	16	80	11	42
VIII . . . . .	14	48	10	—	7	69	10	99	17	57	13	35
IX . . . . .	14	37	10	79	8	39	11	98	15	90	12	99
X . . . . .	13	44	4	72	6	10	8	71	17	53	11	32
XI . . . . .	15	85	10	92	9	09	12	98	17	79	14	56
XII . . . . .	16	67	11	70	8	54	12	23	21	32	15	58
Forstinspektion Mittelland . . . . .	14	45	9	88	7	84	11	20	17	98	13	14
XIV . . . . .	12	05	5	16	4	42	6	32	18	05	10	13
XV . . . . .	10	74	6	45	5	24	7	48	17	28	10	26
XVI . . . . .	8	35	4	21	5	17	7	38	14	30	8	34
XVII . . . . .	14	36	6	20	6	47	9	24	17	14	12	02
XVIII . . . . .	7	24	6	16	4	75	6	78	13	02	7	11
Forstinspektion Jura . . . . .	9	90	5	65	5	14	7	34	16	60	9	27
Total im Kanton	11	48	8	60	6	13	8	76	16	97	10	94
Im Jahr 1883	12	62	9	28	6	73	9	61	16	72	12	08

Die Preise für das Brennholz sind im Verhältniss zum Vorjahre im Durchschnitt um circa 9% gesunken, diejenigen für das Bauholz hingegen um circa 1,5% gestiegen, die Holzpreise im Allgemeinen hingegen um circa 9,5% gefallen.

Die Rüst- und Transportkosten betragen:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen- nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Brutto- ertrages.	per Hektare.	
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
I . . . . .	3,953	28	54	50	3,038	30	969	48	4,007	90	37,55	11	81
II . . . . .	4,525	90	1,195	—	5,093	65	627	25	5,720	70	38,65	9	92
III . . . . .	4,393	85	458	54	3,359	44	1,492	95	4,852	39	57,25	15	02
IV . . . . .	4,641	95	—	—	3,916	50	725	45	4,641	95	28,80	11	67
V . . . . .	5,632	84	2,026	18	6,614	91	1,044	11	7,659	02	24,65	9	02
VI . . . . .	6,253	26	816	80	4,418	25	2,651	81	7,070	06	15,34	10	58
Forstinspektion Oberland . . . . .	29,401	08	4,551	02	26,441	05	7,511	05	33,952	10	26,28	10	76
VII . . . . .	5,200	—	3,124	75	6,581	65	1,743	10	8,324	75	17,48	9	59
VIII . . . . .	6,347	44	3,220	96	7,778	06	1,790	34	9,568	40	16,65	10	79
IX . . . . .	5,197	57	4,102	75	8,095	82	1,204	50	9,300	32	17,30	11	40
X . . . . .	3,529	53	1,505	01	4,362	05	672	49	5,034	54	22,15	16	15
XI . . . . .	5,010	54	3,528	—	7,805	10	733	44	8,538	54	17,28	11	42
XII . . . . .	3,589	50	2,294	80	5,178	65	705	65	5,884	30	16,13	13	01
Forstinspektion Mittelland . . . . .	28,874	58	17,776	27	39,801	33	6,849	52	46,650	85	17,44	11	43
XIV . . . . .	2,628	10	1,707	30	3,552	20	783	20	4,335	40	21,94	13	44
XV . . . . .	14,234	58	2,136	10	13,973	18	2,397	50	16,370	68	26,86	14	82
XVI . . . . .	12,186	35	1,248	15	12,349	30	1,085	20	13,434	50	29,82	12	86
XVII . . . . .	2,638	30	1,855	40	3,684	70	809	—	4,493	70	16,51	10	38
XVIII . . . . .	5,702	30	1,176	40	6,568	10	310	60	6,878	70	23,77	11	06
Forstinspektion Jura . . . . .	37,389	63	8,123	35	40,127	48	5,385	50	45,512	98	25,02	12	90
Total im Kanton	95,665	29	30,450	64	106,369	86	19,746	07	126,115	93	21,87	11	72
Im Jahr 1883	92,436	94	28,016	28	97,889	95	22,563	27	120,453	22	19,31	11	80

Die Rüstkosten sind im gleichen Verhältnisse wie im Vorjahre. Da bei den Holzrüstakkorden oft über bedeutende Beträge verfügt und durch dieselben ein bedeutender Einfluss auf die Rendite des Waldes

ausgeübt wird, so wäre es angezeigt, dieselben der Forstdirektion zur Genehmigung vorzulegen, was bis dato nur in der Forstinspektion Jura geschieht. Eine jährliche Ausschreibung dieser Arbeiten dient als Regulator für allfällige Ueberforderungen. Immerhin können dieselben nicht Jedermann anvertraut werden, da dies sozusagen ein eigenes Handwerk ist und gelernt werden muss.

Die Rüst- und Transportkosten ergeben folgende Durchschnitte per Festmeter:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . . . . .	3	29	5	45	3	33	3	21	3	30
II . . . . .	2	28	4	45	2	40	4	46	2	53
III . . . . .	3	76	3	77	3	26	5	73	3	76
IV . . . . .	2	27	—	—	3	37	—	82	2	27
V . . . . .	2	68	5	39	4	50	1	04	3	09
VI . . . . .	2	09	2	23	2	40	1	79	2	13
Forstinspektion Oberland . .	2	57	3	98	3	10	1	85	2	69
VII . . . . .	1	79	2	45	2	05	1	80	2	—
VIII . . . . .	1	97	2	97	2	81	1	16	2	22
IX . . . . .	2	04	2	57	2	63	1	13	2	24
X . . . . .	2	32	3	09	3	08	1	13	2	50
XI . . . . .	2	—	3	97	3	—	—	93	2	51
XII . . . . .	1	94	4	65	3	50	—	81	2	51
Forstinspektion Mittelland .	1	98	3	05	2	74	1	17	2	29
XIV . . . . .	1	86	3	15	2	70	1	23	2	22
XV . . . . .	2	72	3	18	3	30	1	42	2	42
XVI . . . . .	2	54	2	07	2	65	1	45	2	48
XVII . . . . .	1	63	2	86	2	51	1	02	1	98
XVIII . . . . .	1	53	2	46	1	65	1	40	1	63
Forstinspektion Jura . . . .	2	28	2	76	2	56	1	32	2	30
Total im Kanton	2	23	3	07	2	74	1	41	2	39
Im Jahre 1883	2	13	3	40	2	87	1	28	2	33

Der Nettoerlös aus dem geschlagenen Holze beträgt somit:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen- nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Brutto- ertrages.	per Hektare.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
I . . . . .	6,561	10	103	—	3,907	80	2,756	30	6,664	10	62,45	19	62
II . . . . .	7,124	40	1,952	65	7,480	50	1,596	55	9,077	05	61,35	15	73
III . . . . .	3,400	42	239	46	2,462	39	1,177	49	3,639	88	42,75	11	27
IV . . . . .	11,471	83	—	—	2,326	03	9,145	80	11,471	83	71,20	28	82
V . . . . .	21,291	03	2,111	88	7,963	12	15,439	79	23,402	91	75,35	27	58
VI . . . . .	36,955	13	2,078	15	12,097	84	26,935	44	39,033	28	84,66	58	46
Forstinspektion Oberland	86,803	91	6,485	14	36,237	68	57,051	37	93,289	05	73,72	29	59
VII . . . . .	30,636	53	8,660	45	24,843	29	14,453	69	39,296	98	82,52	45	29
VIII . . . . .	40,266	85	7,636	90	22,564	55	25,339	20	47,903	75	83,35	54	04
IX . . . . .	31,347	42	13,103	77	28,668	16	15,783	03	44,451	19	82,70	54	52
X . . . . .	16,905	86	793	11	7,937	70	9,761	27	17,698	97	77,85	56	78
XI . . . . .	34,676	58	6,186	46	26,080	63	14,782	41	40,863	04	82,72	56	69
XII . . . . .	27,219	33	3,375	89	12,917	39	17,677	83	30,595	22	83,87	67	64
Forstinspektion Mittelland	181,052	57	39,756	58	123,011	72	97,797	43	220,809	15	82,56	54	11
XIV . . . . .	14,333	22	1,092	20	4,754	10	10,671	32	15,425	42	78,06	47	81
XV . . . . .	42,355	38	2,198	89	17,885	02	26,669	25	44,554	27	73,14	40	34
XVI . . . . .	30,333	96	1,282	20	22,025	45	9,590	71	31,616	16	70,18	30	28
XVII . . . . .	20,542	84	2,174	31	9,892	41	12,824	74	22,717	15	83,49	52	47
XVIII . . . . .	20,279	25	1,768	76	19,464	46	2,583	55	22,048	01	76,23	35	44
Forstinspektion Jura . . . .	127,844	65	8,516	36	74,021	44	62,339	57	136,361	01	74,98	38	67
Total im Kanton	395,701	13	54,758	08	233,270	84	217,188	37	450,459	21	78,13	41	86
Im Jahr 1883	454,714	01	48,469	49	229,759	21	273,424	29	503,183	50	80,69	45	56

Der **Nettoerlös** aus dem geschlagenen Holze **per Festmeter** beträgt:

<i>Forstkreis.</i>	Hauptnutzung.		Zwischen- nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . . . . .	5	46	10	30	4	30	9	15	5	51
II . . . . .	3	54	7	26	3	53	11	63	4	02
III . . . . .	2	99	1	98	2	39	4	30	3	82
IV . . . . .	5	61	—	—	2	01	10	36	5	61
V . . . . .	10	15	5	63	5	41	14	38	9	46
VI . . . . .	12	59	5	66	6	59	18	29	11	82
Forstinspektion Oberland . . . . .	7	58	5	68	4	25	14	05	7	49
VII . . . . .	10	59	6	80	7	76	15	—	9	42
VIII . . . . .	12	51	7	03	8	18	16	41	11	13
IX . . . . .	12	03	8	22	9	35	14	83	10	75
X . . . . .	11	12	1	63	5	63	16	40	8	82
XI . . . . .	13	85	6	95	9	98	16	86	12	05
XII . . . . .	14	73	7	05	8	73	20	51	13	07
Forstinspektion Mittelland . . . . .	12	47	6	83	8	46	16	81	10	85
XIV . . . . .	10	19	2	01	3	62	16	82	7	91
XV . . . . .	8	02	3	27	4	18	15	86	7	84
XVI . . . . .	5	81	2	14	4	73	12	85	5	86
XVII . . . . .	12	73	3	34	6	73	17	12	10	04
XVIII . . . . .	5	71	3	70	5	13	11	62	5	48
Forstinspektion Jura . . . . .	7	62	2	89	4	78	15	28	6	97
Total im Kanton Im Jahr 1883 . . . . .	9	25	5	53	6	02	15	58	8	55
	10	49	5	88	6	73	15	51	9	75

## 2. Aufforstungen.

Durch Pflanzung und Saat sind in den Staatswäldungen folgende **Schlagflächen bestockt** worden:

<i>Forstkreis.</i>	Fläche.	Verwendet		Anschlagspreis der Pflanzen.		Kulturkosten.		Gesamtkosten.	
		Samen.	Pflanzen.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . . . . .	0,12	—	800	8	—	39	—	47	—
II . . . . .	6,00	—	30,000	300	—	681	10	981	10
III . . . . .	1,06	—	9,200	77	—	216	70	293	70
IV . . . . .	1,00	—	7,000	70	—	255	05	325	05
V . . . . .	1,40	—	4,236	34	50	99	50	134	—
VI . . . . .	3,10	—	14,250	140	40	121	75	262	15
Forstinspektion Oberland . . . . .	12,68	—	65,486	629	90	1413	10	2,043	—
Nachbesserungen . . . . .	3,06	—	22,958	226	40	478	37	704	77
VII . . . . .	4,32	—	24,317	273	50	774	95	1,048	45
VIII . . . . .	3,38	—	32,800	418	75	464	87	883	62
IX . . . . .	3,37	—	35,350	388	09	652	33	1,040	42
X . . . . .	3,78	—	27,800	330	60	366	60	697	20
XI . . . . .	5,22	—	25,730	278	83	816	04	1,094	87
XII . . . . .	3,30	—	23,400	261	—	616	75	877	75
Forstinspektion Mittelland . . . . .	23,37	—	169,397	1950	77	3691	54	5,642	31
Nachbesserungen . . . . .	6,80	—	54,958	580	42	852	22	1,432	64
XIV . . . . .	3,75	15	9,000	102	—	180	60	282	60
XV . . . . .	4,00	42	8,000	100	—	433	75	533	75
XVI . . . . .	2,00	4	19,100	191	—	295	—	486	—
XVII . . . . .	1,50	—	15,000	150	—	153	—	303	—
XVIII . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstinspektion Jura . . . . .	11,25	61	51,100	543	—	1062	35	1,605	35
Nachbesserungen . . . . .	4,35	65	30,400	330	—	615	35	945	35
Total Aufforstungen . . . . .	47,80	61	286,083	3123	67	6166	99	9,290	66
Total Nachbesserungen . . . . .	14,21	65	108,316	1136	82	1945	94	3,082	76
Summa . . . . .	61,51	126,0	394,399	4260	49	8112	93	12,373	42
Im Jahr 1883 . . . . .	64,98	128,5	428,839	4439	16	6644	47	11,083	63

## Weiden und Moosland, überhaupt bisheriges Kulturland, wurden aufgeforstet:

Forstkreis.	Fläche.	Pflanzen.	Anschlagspreis der Pflanzen.		Kulturkosten.		Gesamtkosten.	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Hektaren.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
III <sup>1)</sup> . . . . .	8,00	55,100	577	20	2,526	10	3,103	30
V <sup>1)</sup> . . . . .	7,65	123,861	1,013	—	2,001	58	3,014	58
VI . . . . .	1,20	8,800	104	—	61	80	165	80
Forstinspektion Oberland . .	16,85	187,761	1,694	20	4,589	48	6,283	68
Nachbesserungen . . . . .	14,65	154,781	1,387	20	4,107	37	5,494	57
VII <sup>1)</sup> . . . . .	20,90	112,300	1,814	—	2,277	90	4,091	90
XII . . . . .	18,23	80,875	1,233	20	2,858	80	4,092	—
Forstinspektion Mittelland .	39,13	193,175	3,047	20	5,136	70	8,183	90
Nachbesserungen . . . . .	2,97	13,200	184	—	1,642	50	1,826	50
Total im Kanton	55,93	380,936	4,741	40	9,726	18	14,467	58
Nachbesserungen . . . . .	17,62	167,981	1,571	20	5,812	87	7,321	07
Summa	73,60	548,917	6,312	60	15,539	05	21,788	65
Im Jahr 1883	45,26	265,500	3,021	01	4,564	03	7,585	04

<sup>1)</sup> Inklusive forstpolizeiliche Aufforstungen.

In obigen Angaben sind die forstpolizeilichen Aufforstungen ebenfalls enthalten. Infolge unrichtiger Anschauungen sind unter letztern auch solche gebucht, welche von Rechtswegen unter die gewöhnlichen Kulturen gehören. Laut Staatsrechnung betragen die Ausgaben für forstpolizeiliche Aufforstungen des Staates Fr. 6201. 67; der Anschlagspreis der dazu gebrauchten Pflanzen (255,581 Stück) beziffert sich auf zirka Fr. 3000. Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, hat die Forstdirektion bedeutende Anstrengungen gemacht, um diese Art von Aufforstungen (bisheriges Kulturland) gehörig zu fördern. In der Forstinspektion Jura befinden sich keine solche Ländereien.

## Diese Aufforstungen von bisherigem Kulturland sind im Speziellen folgende:

Forstkreis.	Waldung.	Fläche.	Pflanzen.	Anschlagspreis der Pflanzen.		Kulturkosten.		Gesamtkosten.	
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		Hekt.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	Mühlethal, Ob. Haberen, Nachbesserung	0,55	3,710	39	15	40	30	79	45
	Gridenwald, Nachbesserung . . . . .	0,15	960	12	50	20	15	32	65
III	* Byberg . . . . .	7,90	54,500	570	—	2487	90	3057	90
	* Rölleren, Niesenwald . . . . .	0,10	600	7	20	38	20	45	40
V	Rauchgrat, Schallenberg . . . . .	3,40	24,180	203	—	420	31	623	31
	Hirsetschwendi, Stauffenweid . . . . .	0,25	8,146	60	02	165	67	225	69
	* Hohneggswand . . . . .	3,10	15,100	130	—	781	85	911	85
	* Hohneggweiden . . . . .	1,90	70,310	560	—	585	22	1145	22
	* Knubelweiden . . . . .	1,65	14,271	120	—	214	20	334	20
VI	Arnialp, Fortsetzung . . . . .	1,20	8,800	104	—	61	80	165	80
VII	Schwarzenberg, Bungertenweide . . . . .	1,00	8,500	142	—	160	80	302	80
	Rainvorsass . . . . .	0,30	3,000	65	—	22	80	87	80
	* Längeney und Rühigrund . . . . .	0,10	—	—	—	204	35	204	35
	* Steckhütten, Gustigrat . . . . .	10,50	74,700	1105	—	1082	35	2187	35
	* » Wysstannengrat . . . . .	6,50	26,100	507	—	298	—	805	—
	* » Schweiggenvorsass . . . . .	2,50	—	—	—	509	60	509	60
XII	Kanalbezirk, Neue Anlage . . . . .	9,82	43,650	719	20	948	95	1668	15
	Schwarzgraben, Nachbesserung . . . . .	2,97	13,200	184	—	1642	50	1826	50
	Fanelstrandboden, Neue Anlage . . . . .	8,41	37,225	514	—	1909	85	2423	85

\* Bedeutet forstpolizeiliche Aufforstungen.

Der Stand dieser Aufforstungen ist im Allgemeinen ein normaler. Im Niesenwalde beschränkte sich dieselbe auf die Bepflanzung des Lagers auf der Rölleren mit Lärchen in weiten Abständen. Die Grasnutzung kann daselbst noch eine Anzahl von Jahren fortgesetzt werden, wenn dabei die nöthige Sorgfalt beobachtet wird. Die Aufforstungen früherer Jahre zeigen verhältnissmässig ein befriedigendes Wachstum. Die nöthigen Nachbesserungen überschreiten bis dato einen normalen Prozentsatz nicht. Dazu kommt stellenweise noch die natürliche Besamung, welche zur Verminderung der Nachbesserungskosten nicht unerheblich beiträgt. Die Aufforstungen im Forstkreise Thun (Staufenweide, Schallenberg, Hohneggschwand, Hohnegg- und Knubelweiden) wurden durch Frühlingspflanzung ausgeführt. Eine Ausnahme hievon macht der Hohneggschwand, wo Herbstpflanzung vorgenommen wurde.

An die Aufforstung der Gusti-, Schweiggen- und Wysstannengratweiden im Forstkreis VII wird nach Beendigung der Arbeit vom Bunde ein Beitrag von 50 % der Kosten geleistet. Im Fernern wird darauf aufmerksam gemacht, dass von den Kosten für die Aufforstung des Moosgebietes des XII. Forstkreises im Betrage von Fr. 4501. 30 (ohne Anschlagspreis

der Pflanzen) für Entwässerung, Grabenanlagen und Bodenzubereitung Fr. 2591. 25 verwendet worden sind.

Nachdem nun vorerst eine gehörige Entwässerung dieser Ländereien stattgefunden hat, kann der Erfolg der Waldpflanzungen, namentlich auch der Weiden, als günstig bezeichnet werden. Es erscheint hier in Lagen, wo der Schnee die ganze kalte Jahreszeit über liegen bleibt, die Erziehung normaler Waldbestände gesichert, während die Bestockung der exponirten Gräte bedeutendere Schwierigkeiten bietet.

Im Kanalbezirk ist der Erfolg der Anpflanzungen befriedigend, diejenigen im Schwarzgraben lassen hingegen viel zu wünschen übrig, wesshalb die Möglichkeit, hier einen Waldbestand aufzubringen, noch in Frage gestellt erscheint. Die Kulturen haben daselbst von der Nässe wie von der Tröckene viel zu leiden; die Erlen gedeihen hier am schlechtesten und erweisen sich als unbrauchbar, während die Weymuthskiefer und theilweise auch die Rothanne anfängt, sich günstig zu entwickeln. Auf dem Fanelstrandboden ist die Forstkultur gesichert. In den nassen und muldenförmigen Vertiefungen gedeiht hier besonders die Schwarzerle und auf den Sanddünen kommen die Dählen und unter ihrem Schutze die Rothtannen gut fort.

### 3. Saat- und Pflanzschulen.

Die Pflanzenerziehung und deren Kosten stellen sich folgendermassen:

Forstkreis.	Anzahl der Saat- und Pflanzschulen.	Grösse der Saat- und Pflanzschulen.	Verwendeter Samen.	Pflanzen verschult.	Kosten.	
					Fr.	Rp.
I . . . . .	5	Aren. 29,29	Kilogr. 7,5	Stück. 43,860	690	30
II . . . . .	7	?	55,0	94,937	1,790	75
III <sup>1)</sup> . . . . .	9	35,6	22,0	59,200	1,076	35
IV . . . . .	3	50,0	20,0	44,650	805	10
V . . . . .	10	115,0	91,0	154,481	2,377	83
VI . . . . .	9	52,04	51,5	84,600	789	50
Forstinspektion Oberland . . . . .	43	281,93	247,0	481,728	7,529	83
VII . . . . .	5	250,0	59,1	325,830	1,625	35
VIII <sup>2)</sup> . . . . .	10	75,4	32,5	252,630	2,076	09
IX . . . . .	5	65,4	34,5	179,350	918	80
X . . . . .	2	72,6	36,0	106,120	644	90
XI . . . . .	9	117,0	37,4	67,940	842	16
XII . . . . .	13	28,15	80,2	71,300	1,722	05
Forstinspektion Mittelland . . . . .	44	608,55	279,7	1,003,170	7,829	35
XIV . . . . .	3	58,0	24,5	42,540	873	90
XV . . . . .	4	11,7	14,5	41,600	608	20
XVI . . . . .	4	50,0	33,5	53,000	352	90
XVII . . . . .	5	139,0	31,0	75,000	1,198	35
XVIII . . . . .	4	32,0	12,1	16,560	668	05
Forstinspektion Jura . . . . .	20	290,7	115,6	228,700	3,701	40
Total im Kanton Im Jahr 1883 . . . . .	103	1181,2	642,5 1253,0	1,713,598 1,374,470	19,060 15,513	58 02

<sup>1)</sup> Davon eine forstpolizeiliche Saatschule zur Beschaffung der nöthigen Pflanzen zur Aufforstung der Windfallflächen vom Jahre 1882 in den Gemeinde- und Korporationswaldungen. Die Kosten derselben betragen Fr. 305. 60, ihre Grösse ist 3,4 Aren.

<sup>2)</sup> Hierin begriffen ist die Anlage einer Weidenkultur, welche im Löhrwald ausgeführt wurde. Diese Weideheger haltet 20 Aren und es sind dazu 45,000 Stecklinge verwendet worden.

Für die **Saat- und Pflanzschulen** sind folgende Erträge zu verzeichnen:

Forstkreis.	Zum Verkauf angeboten.	Verkauft.	Erlös.		In Staatswaldungen verwendet.			Total.		
					Schatzung.					
	Stück.	Stück.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.
I . . . . .	15,620	16,510	202	20	7,970	85	25	24,480	287	45
II . . . . .	29,364	82,308	1,177	50	32,625	330	—	114,933	1,507	50
III . . . . .	40,500	18,800	495	80	73,500	654	20	92,300	1,150	—
IV . . . . .	10,000	54,430	550	80	9,007	90	—	63,437	640	80
V . . . . .	91,403	111,842	1,708	92	146,309	1188	52	258,151	2,897	44
VI . . . . .	48,200	55,900	589	30	27,910	314	20	83,810	903	50
Forstinspektion Oberland	235,087	339,790	4,724	52	297,321	2662	17	637,111	7,386	69
VII . . . . .	67,700	58,590	613	75	141,517	2141	50	200,107	2,755	25
VIII . . . . .	197,100	171,965	1,699	50	37,740	475	60	209,705	2,175	10
IX . . . . .	134,600	70,600	760	40	52,690	556	06	123,290	1,316	46
X . . . . .	76,300	79,900	956	15	36,583	435	10	116,483	1,391	25
XI . . . . .	223,000	150,362	1,051	25	42,570	452	93	192,932	1,504	18
XII . . . . .	49,150	36,500	252	50	119,630	1701	20	156,130	1,953	70
Forstinspektion Mittelland	747,850	567,917	5,333	55	430,730	5762	39	998,647	11,095	94
XIV . . . . .	53,300	18,040	210	—	12,000	132	—	30,040	342	—
XV . . . . .	89,000	—	—	—	35,400	400	—	35,400	400	—
XVI . . . . .	81,000	76,400	511	20	19,100	191	—	95,500	702	20
XVII . . . . .	34,800	27,300	273	—	15,000	150	—	42,300	423	—
XVIII . . . . .	10,500	59,000	290	—	—	—	—	59,000	290	—
Forstinspektion Jura . . .	268,600	180,740	1,284	20	81,500	873	—	262,240	2,157	20
Total im Kanton	1,251,537	1,088,447	11,342	27	809,551	9297	56	1,897,998	20,639	83
Im Jahr 1883 . . . . .	1,343,645	1,111,109	11,627	48	718,839	8579	34	1,829,948	20,206	82

Der Geldertrag der Saat- und Pflanzschulen übersteigt somit die Kosten um Fr. 1579. 25, im Jahre 1883 um Fr. 4693. 80. Die Verminderung dieses Ertrages ist einestheils eine Folge des verminderten Verkaufes, andernteils bedingt durch die Anlage von neuen oder vergrößerten Schulen, deren Kosten auf obige Rechnung kamen, während sie erst in spätern Jahren Erträge liefern.

#### 4. Wegbauten.

Die ausgeführten Wegbauten und deren Kosten sind folgende:

Forstkreis.	Unterhalt.		Korrekturen.			Neuanlagen.			Totalkosten.	
			Länge.	Kosten.		Länge.	Kosten.			
	Fr.	Rp.	Meter.	Fr.	Rp.	Meter.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . . . . .	156	—	—	—	—	430	46	25	202	25
II . . . . .	329	55	—	—	—	450	322	80	652	35
III . . . . .	145	70	460	690	75	—	—	—	836	45
IV . . . . .	283	50	—	—	—	540	1,060	—	1,343	50
V . . . . .	508	78	413	863	40	300	505	84	1,878	92 <sup>1)</sup>
VI . . . . .	340	70	1200	1701	21	1025	1,219	05	3,260	06
Forstinspektion Oberland . .	1764	23	2073	3255	36	2745	3,153	94	8,173	53
VII . . . . .	144	75	—	—	—	480	4,418	95	4,563	70
VIII . . . . .	234	65	—	—	—	600	1,523	22	1,757	87
IX . . . . .	1790	55	700	714	35	—	500 <sup>2)</sup>	—	3,004	90 <sup>2)</sup>
X . . . . .	24	45	768	286	70	1383	912	05	1,223	20
XI . . . . .	620	47	600	113	20	79	108	75	842	42
XII . . . . .	253	50	—	—	—	480	627	—	880	50 <sup>1)</sup>
Forstinspektion Mittelland . .	3068	37	2068	1114	25	3022	8,089	97	12,272	59
XIV . . . . .	49	—	200	100	—	—	—	—	149	—
XV . . . . .	185	50	—	—	—	3209	4,674	50	4,860	—
XVI . . . . .	188	75	—	—	—	—	1,212	—	1,400	75 <sup>3)</sup>
XVII . . . . .	123	15	180	235	—	560	1,020	—	1,378	15
XVIII . . . . .	283	50	—	—	—	—	—	—	283	50
Forstinspektion Jura . . . . .	829	90	380	335	—	3769	6,906	50	8,071	40
Total im Kanton	5662	50	4521	4704	61	9536	18,150	41	28,517	52
Im Jahr 1883 . . . . .	6351	27	7688	8041	88	8767	14,838	90	29,232	05

<sup>1)</sup> Bei den Forstämtern V und XII konnten wegen Kreditschöpfung nicht alle gehaltenen Ausgaben verrechnet werden.  
<sup>2)</sup> Hier wurden die Fr. 500 infolge Nichtgebrauch wieder zurückvergütet. <sup>3)</sup> Kosten, welche wegen Kreditschöpfung im Jahre 1883 hier verrechnet werden müssen.

Die wichtigsten im Betriebsjahre ausgeführten neuen **Weganlagen und grössern Korrekturen** sind im Speziellen folgende:

Forstkreis.	Waldung.	Länge.	Kosten.	
		Meter.	Fr.	Rp.
I	Hopflau, Fussweg	430	46	25
II	Zweilütschinen, Schlittweg	200	150	—
	» Sytiwald, »	250	172	80
III	Buchholzkopf, Abfuhrweg, Verbesserung	400	505	75
	» Beatenwald, Fussweg	60	185	—
IV	Senggiwald, Schlittweg, Vollendung	540	1060	—
V	Heimenegebahn, Abfuhrweg in Abtheilung 3 für Lische	100	84	60
	» Rauchgrat-Schallenberg, Abfuhrweg, Fortsetzung (Steinbett)	200	749	91
	» Heimenegebahn, Abfuhrweg gegen Rohrimoos, Korrektio	133	216	55
	» Kandergrund, A. 1, Abfuhrweg, Korrektio, Fortsetzung	220	523	85
	» » B, 2. a, » »	60	123	—
VI	Hundschüpfen, oberer Weg, Korrektio	1200	1701	21
	» Bachhochwald, neuer Weg in den Laternengraben	450	825	55
	» Sperbelwald, neuer Schlittweg	255	200	60
	» Oberwald, Holzabfuhrweg, Fortsetzung	200	171	30
	» Brandisberg, Fussweg, Neuanlage	120	21	60
VII	Schwarzenberg, neuer Weg, Fortsetzung	150	785	10
	» Längene, Bädiweg, Fortsetzung und Bekiesung	150	3315	80
	» Schwandwald, Schlittweg, Beginn der Anlage	180	318	05
VIII	Heugraben, Seitenabfuhrweg, Verlängerung	150	126	—
	» Frieswylgraben, Hauptweg, Aufnahme des Tracé	—	550	—
	» Oberholz, Abfuhrweg	450	847	22
IX	Buchhofwald, » Korrektio	700	160	—
X	Schmidwald, » Neuanlage	776	476	80
	» Fälliwald, » Korrektio	395	137	50
	» Oberbernholz, » »	373	149	20
	» Unterbernholz, » Neuanlage	607	435	25
XI	Radelfingerwald, Wegkorrektio am Salzbach	—	65	50
	» Lyss-Dreihubel, Neuanlage am Gentschelbach	79	108	75
	» Freiholz, Abtheilung 6, Wegkorrektio	—	47	70
XII	Lengholz, Weganlage am Krähenberg, Fortsetzung	220	384	30
	» Büttenberg, Bartloehofweg, Bekiesung	—	164	—
	» Klosterholen, neue Weganlage	260	78	70
XIV	Montbautier, Korrektio	200	100	—
XV	Droit des Ecorcheresses, Schlittweg	1209	604	50
	» » » » Weg, Fortsetzung ohne Steinbett	479	718	50
	» » » » neuer Weg » »	851	1021	20
	» Montaluet, Stützmauern, gemeinschaftlich mit der Gemeinde Souboz	—	277	45
XVII	Allmentwald, Neubau mit Steinbett	225	540	—
	» » Alter Weg, Einlage eines Steinbettes	278	390	—
	» » Weg nach Brislach, Korrektio	120	150	—
	» Buchberg, Wegverlängerung	57	60	—
	» » Wegkorrektio, gemeinschaftlich mit Vorstadt Laufen	60	85	—

Obschon in den letzten Jahren auf dem Gebiete des Waldwegbaues Beträchtliches geleistet worden, so lässt sich dennoch nicht bestreiten, dass in dieser Branche der Forstwirtschaft noch immerhin nicht das Nothwendigste geschehen ist. So existiren grössere Waldungen, in welchen die Waldwege zur Stunde noch so ungenügend sind, dass deshalb manche Schläge und grössere Durchforstungen, welche im Wirtschaftsplane vorgeschrieben sind, nicht zur Ausführung kommen können. Da gute Holzabfuhrwege den günstigsten Einfluss auf den Holzverkauf ausüben, so muss auch in Zukunft dieser Seite noch grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es wäre daher sehr zu wünschen, dass der daherige Kredit noch erhöht werden könnte.

## 5. Vermessungen und Vermarchungen.

Im Berichtsjahre sind folgende neue Pläne nebst Marchverbalien erstellt worden: Im Forstkreise III Byberg-Hornwald mit zusammen 98 Hektaren, im Forstkreise IV die Bachenenweide mit 10 Hektaren und im Forstkreise V Hirsetschwendi nebst Stauffenweide mit zirka 56 Hektaren; letzterer Plan ist aber noch nicht abgeliefert worden. Zu vermessen wären noch im Forstkreise I der Birkenthalwald mit 92 Hektaren, im Forstkreise IV der Dorfrüttiwald und die Grubenberge, ersterer mit zirka 8 Hektaren, letztere gegen zirka 100 Hektaren. Da die unterzeichnete Verwaltung beabsichtigt, die Grubenbergweiden, insofern sie sich nicht zur Aufforstung eignen, bei gün-

stiger Gelegenheit zu veräussern, so wird es wohl am zweckmässigsten sein, mit einer Vermessung derselben zuzuwarten, bis dieselbe dann in Gemeinschaft mit dem allfälligen Käufer vorgenommen werden kann. Bei allen diesen Waldungen sind unter verschiedenen Malen Arrondirungen vorgenommen worden, welche eine Neuvermessung nothwendig machen, zudem sind die ursprünglichen Pläne meist alt und nicht sehr zuverlässig. Im Forstkreise VI ist ein neuer Plan über die Hundschüpfenwaldungen erstellt worden und im Forstkreise VIII ein solcher über den Löhliwald. Diese Arbeiten waren unbedingt geboten, damit die neuen Flächenverzeichnisse im Wirtschaftsplan berichtigt werden können.

### 6. Waldservitute.

Zum Abschlusse gelangte im Betriebsjahre das schon lange Jahre andauernde Kantonement mit den Gemeinden Buchholterberg und Mithafte im Forstkreise V. Diesen Gemeinden wird infolge dessen der Hinterhochwald, gewesener Rechtsamwald, in der Gemeinde Röthenbach gelegen, mit 119,88 Hektaren abgetreten. Die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und den Gemeinden Steffisburg und Mithafte, welche im Kantonement von 1847 mitwirkten, sollen durch ein Schiedsgericht erledigt werden, welches zur Folge haben wird, dass der Staat einen Theil des Heimeneggwaldes an Letztere, welche durch obenerwähntes Kantonement benachtheiligt worden sind, abzutreten haben wird. Ein gerichtlicher Loskauf der Armenholzberechtigung der Gemeinde Oberthal im Blasenwald kam den Staat infolge ungünstiger Konstellationen ziemlich theuer zu stehen; ebenso derjenige der Gemeinde Eggiwyl im Fallgratwalde. Gleichwohl ist die Liquidation dieser lästigen Servitute lebhaft zu begrüssen, da ein Fortbestehen derselben die Waldwirthschaft in jeder Beziehung allzusehr hemmen würde. Ebenfalls im Forstkreise VI ist den Gemeinden Lauperswyl und Rüderswyl, welche eine Armenholzberechtigung im Gränichenwalde besaßen, derselbe als Tauschäquivalent dagegen abgetreten worden.

### 7. Nebennutzungen.

Darunter gehören die Stocklosungen, Grubenlosungen, Torf, Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub. Die Erträge derselben sind fast niemals grossen Schwankungen unterworfen. Die ersteren werden in Zukunft aus dieser Rubrik verschwinden, da sie von nun an beim Brennholze verrechnet werden, wohin sie der Natur der Sache nach auch gehören, und das um so mehr, da die Rüstkosten

derselben bis dato auch dort gebucht worden sind. Erst für das Betriebsjahr wurde von dieser Regel eine Ausnahme gemacht. Die Grubenlosungen weisen eine Verminderung von Fr. 10,259. 40 gegen das Vorjahr auf, doch ist dieselbe nur eine scheinbare, da in der Rechnung des Vorjahres ein Einnahmeposten von Fr. 10,500 figurirt, welcher infolge Ausgleich mit der Glashüttengesellschaft Bellelay für Torfausbeutungen im La Sagnemoose aus den Jahren 1867—1877 resultirte. Ueber diese Angelegenheit ist im Berichte des Vorjahres unter dem Titel allgemeine Verwaltung einlässlich gesprochen worden. Es mag hier am Platze sein, von Neuem wieder auf die Unbilligkeit aufmerksam zu machen, welche hier beim Ertrag der Gypsbrüche an der Krattighalde zur Stunde noch obwaltet; die Forstverwaltung zahlt die Steuern und trägt die Grundlasten, der Ertrag hingegen wird von der Domänendirektion eingesackt. Die Weid- und Lehenzinse zeigen infolge des Ankaufes der vierten Hohnegg eine Erhöhung, im Uebrigen kommen auch hier keine grossen Veränderungen vor.

### C. Rechnungsverhältnisse.

Nach der Staatsrechnung betragen die Gesamteinnahmen für die Staatswaldungen pro 1884 Fr. 637,449. 58, die Totalausgaben Fr. 330,542. 70, der Reinertrag somit Fr. 306,906. 58. Nach dem Voranschlage pro 1884 sollte derselbe betragen Fr. 442,100. Es erzielt sich somit eine Mindereinnahme von Fr. 135,193. 42. Der hauptsächlichste Grund dieses Ausfalles rührt grösstentheils vom stetigen Sinken der Holzpreise, besonders des Bauholzes und daherigem Zurückhalten im Holzverkaufe her. Es ist dies ein Umstand, welcher nicht vorausgesehen werden kann; daher liegt es auch nicht in der Hand der unterzeichneten Verwaltung, einer solchen Eventualität begegnen zu können. Die Einnahmen und Ausgaben der Rubrik «Staatswaldungen» vertheilen sich auf die Kreisforstämter laut hienachstehenden Tabellen.

Es muss hier vorausgeschickt werden, dass in der Tabelle «Einnahmen» hienach die Stocklosungen, der Ertrag für Lohrinde, die Grubenlosungen, die Torflosung, die Rückvergütungen von Rüstlöhnen, Staats- und Gemeindesteuern, sowie die Einnahmen der Rubrik XV. D. 1. «Lieferungen an Berechtigte und Arme» sämmtlich in der Kolonne «Verschiedenes» aufgeführt sind, in der Tabelle «Ausgaben» figuriren unter dieser Kolonne die Ausgaben der Rubrik XV. B. 1. «Stocklosungen und Lohrinde», die Lieferungen an Berechtigte und Arme, welche noch in den Forstkreisen V, VI, VIII, IX und XI vorkommen, sowie die Marchungs-, Vermessungs- und Rechtskosten.

# Einnahmen.

Forstkreis.	Holzerlös.		Steigerungsvorbehalte.		Pflanzen-erlös.		Weid- und Lehenzins.		Verspätungs-zinse.		Ver-schiedenes.		Total-Einnahmen.		Total-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	10,671	88	182	80	202	20	288	—	166	42	—	—	11,511	30	8,124	31	3,386	99	—	—
II	14,797	95	253	32	1,177	50	1,057	50	249	17	113	56	17,649	—	15,880	17	1,768	83	—	—
III	8,492	27	76	80	495	80	157	—	25	60	—	—	9,247	47	10,393	87	—	—	1146	68
IV	16,113	78	466	80	550	80	2,852	50	439	15	—	—	20,423	03	11,677	35	8,745	68	—	—
V	31,061	93	980	70	1,708	92	7,079	—	98	53	949	41	41,878	49	25,998	27	15,880	22	—	—
VI	46,103	34	755	49	589	30	2,735	—	206	88	637	21	51,027	22	30,981	29	20,045	93	—	—
VII	47,621	73	1,285	59	613	75	1,763	—	681	66	1,193	70	53,159	43	33,829	02	19,330	41	—	—
VIII	57,472	15	852	90	1,699	50	371	—	857	30	237	85	61,490	70	39,869	55	21,621	15	—	—
IX	53,751	51	1,200	96	760	40	938	20	349	08	1,009	20	58,009	35	34,026	26	23,983	09	—	—
X	22,733	51	720	72	956	15	20	—	22	02	1,107	45	25,559	85	16,887	30	8,672	55	—	—
XI	49,401	58	1,382	39	1,051	25	184	45	512	28	349	75	52,881	70	31,434	49	21,447	21	—	—
XII	36,479	52	886	83	252	50	2,786	—	810	14	1,002	15	42,217	14	25,386	19	16,831	01	—	—
XIV	19,760	82	1,003	41	210	—	70	—	95	—	177	15	21,316	38	9,024	47	12,291	91	—	—
XV	60,924	95	1,366	98	—	—	—	—	108	70	—	—	62,400	63	30,561	62	31,839	01	—	—
XVI	45,050	66	1,052	65	511	20	—	—	—	—	—	—	46,614	51	24,569	93	22,044	58	—	—
XVII	27,210	85	777	90	273	—	—	—	1,553	80	—	—	29,815	55	12,493	98	17,321	57	—	—
XVIII	28,926	71	2,564	22	290	—	72	50	194	40	200	—	32,247	83	16,904	69	15,343	14	—	—
Total	576,575	14	15,810	46	11,342	27	20,374	15	6,370	13	6,977	43	637,449	58	378,042	70	259,406	88	—	—
Im Jahr 1883	629,636	72	14,608	96	11,627	48	19,657	80	6,175	77	15,143	06	690,849	79	383,591	17	307,258	62	—	—

## Ausgaben.

Forstkreis.	Wald- kulturen.		Weg- anlagen.		Hütthne.		Rusthüne.		Steigerungs- und Verkaufs- kosten.		Scont für Baar- zahlungen.		Steuern.		Ver- schiedenes.		Verwaltungs- kosten.		Total- Ausgaben.				
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			
I	843	90	202	25	1,487	—	4,007	78	158	75	2	12	837	53	11	—	Fr.	573	98	Fr.	8,124	Rp.	31
II	2,494	95	652	35	3,162	—	5,720	90	311	20	—	—	1,913	57	11	—	Fr.	1,614	20	Fr.	15,880	Rp.	17
III	987	45	836	45	1,560	—	4,852	39	79	15	—	—	771	86	794	45	Fr.	512	12	Fr.	10,393	Rp.	87
IV	1,082	15	1,343	50	1,800	—	4,641	95	157	07	18	18	742	25	1,241	70	Fr.	650	55	Fr.	11,677	Rp.	35
V	3,380	73	1,878	02	3,540	—	7,659	02	341	39	54	44	5,544	07	471	60	Fr.	3,129	—	Fr.	25,998	Rp.	27
VI	1,034	80	3,260	97	4,141	—	7,070	06	312	32	231	47	4,518	14	7,230	05	Fr.	3,182	48	Fr.	30,981	Rp.	29
VII	2,675	80	4,563	70	3,055	—	8,324	75	395	95	343	28	10,319	44	255	40	Fr.	3,895	70	Fr.	33,829	Rp.	02
VIII	2,599	21	1,757	86	4,695	—	9,568	40	360	46	255	52	8,437	75	6,929	94	Fr.	5,265	41	Fr.	39,869	Rp.	55
IX	1,785	25	3,004	90	4,080	—	9,300	32	287	50	335	12	7,270	04	2,817	59	Fr.	5,145	54	Fr.	34,026	Rp.	26
X	1,124	20	1,223	20	2,477	50	5,034	54	152	10	191	44	4,368	57	57	20	Fr.	2,258	55	Fr.	16,887	Rp.	30
XI	1,961	15	842	42	4,410	—	8,538	54	495	77	188	63	9,634	46	703	—	Fr.	4,660	52	Fr.	31,434	Rp.	49
XII	6,912	40	880	50	3,270	—	5,884	30	649	10	105	14	4,250	25	89	80	Fr.	3,344	64	Fr.	25,386	Rp.	13
XIII	1,104	50	149	—	940	—	4,335	40	388	50	96	—	960	89	—	60	Fr.	1,049	58	Fr.	9,024	Rp.	47
XIV	1,572	30	4,860	—	1,838	—	16,370	68	48	77	102	31	2,571	81	—	60	Fr.	3,197	15	Fr.	30,561	Rp.	62
XV	647	90	1,400	75	2,300	—	13,434	50	247	70	87	50	3,282	57	—	60	Fr.	3,168	41	Fr.	24,569	Rp.	93
XVI	1,351	35	1,378	15	1,195	—	4,493	70	252	90	93	17	1,734	61	20	60	Fr.	1,974	50	Fr.	12,493	Rp.	98
XVIII	703	05	283	50	1,958	—	6,878	70	171	60	41	20	2,976	27	14	70	Fr.	3,877	67	Fr.	16,904	Rp.	69
Total	32,261	09	28,517	52	45,908	50	126,115	93	4,810	23	2,145	52	70,134	08	20,649	83	Fr.	47,500	—	Fr.	378,042	Rp.	70
Im Jahr 1883	28,786	29	29,232	05	45,077	10	120,453	22	5,841	12	1,173	64	66,676	85	38,350	90	Fr.	48,000	—	Fr.	383,591	Rp.	17

### VIII. Gemeinde-, Korporations- und Privatwäldungen.

Je mehr sich die neue Forstorganisation einlebt, desto besser kommt man zum Bewusstsein, in welchem Sumpfe die Forstwirtschaft in den Gemeinden im Allgemeinen früher gesteckt hatte, ehrenwerthe Ausnahmen vorbehalten. Es soll dies nicht etwa als Vorwurf für die erstere oder deren Organe gelten, sondern es ist im Gegentheil diese Erkenntnis als erster, grosser Schritt zur Besserung lebhaft zu begrüssen; denn ist einmal der Sitz und die Ursache dieses Krebsübels, an welchem die Forstwirtschaft gelitten hat und theilweise noch jetzt leidet, bekannt, so kann doch endlich mit Aussicht auf Erfolg dagegen angekämpft werden, und es wird sich je länger je mehr die Einsicht Bahn brechen, dass der Staat mit seinen Vorschriften im Gemeindeforstwesen, welche bis dato nur als eine lästige Bevormundung oder als unbefugter Eingriff in wohlerworbene Privatrechte angesehen wurden, stets das Wohl der Gemeinden, resp. das Gesamtwohl im Auge gehabt habe. Mit Befriedigung können wir melden, dass sich in dieser Beziehung ein erfreulicher Fortschritt bemerkbar gemacht hat. Ganze Landesgegenden haben eingesehen, dass speziell dem Kulturwesen, welches früher gar nicht gepflegt wurde, in ihrem eigenen Interesse grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Die stehenden Holzabgaben nehmen von Jahr zu Jahr ab und die Abgaben von gerüstetem Holze nehmen immer zu; diejenigen Gemeinden, welche die Holzschläge nach forstwissenschaftlicher Manier betreiben, befinden sich finanziell sehr wohl dabei und werden unter keinen Umständen mehr zum alten Schlandrian zurückkehren. Alle diese Erscheinungen berechtigten uns zu dem Ausspruche, dass es nunmehr nach unserer Ansicht nur noch eine Frage der Zeit sei, wann dem Forstwesen diejenige Beachtung geschenkt werde, dass es im Stande sei, den ihm in der Nationalökonomie gebührenden Rang einzunehmen. Die Erkenntnis, dass in klimatologischer Beziehung die richtige Waldbehandlung, resp. Pflege, ein mächtiger Hebel zur Verhütung der die allgemeine Volkswohlfahrt so ungeheuer schädigenden Naturereignisse sei, ist glücklicher Weise nicht das Eigenthum der Forstleute und anderer wissenschaftlich gebildeter Fachmänner geblieben, sondern hat infolge der Anwendung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge auch in der Ueberzeugung der Laien bereits Wurzel gefasst, und es ist zu hoffen, dass diese Aussaat fröhlich gedeihen und schöne Früchte zeitigen werde. Leider sind wir noch nicht dahin gelangt, da zur Stunde noch gar viele ungünstige Verhältnisse den ohnehin schon mühsamen Weg noch bedeutend schwieriger gestalten. So ist es oft den Gemeinden und Privaten beim besten Willen nicht möglich, ihre Aufforstungen zur rechten Zeit und in wünschbarer Weise vorzunehmen, wenn ihnen die nöthigen Pflanzen fehlen. Zur Anlage von eigenen Saat- und Pflanzschulen fehlt das geschulte Forstpersonal, und es ist eine allgemeine Klage sowohl der Forstbeamten als der Gemeinden, dass der Staat sie in dieser Hinsicht nicht besser unterstütze. Viele Gegenden verlangen dringend die Abhaltung von Bannwartenkursen, um diesem Mangel abzuhelpen. Leider waren der Forstdirektion die Hände gebunden,

da kein Kredit hiefür erhältlich war; hoffentlich werden diese Klagen nicht unerhört am Herzen unseres Herrn Finanzdirektors abprallen. Dass unter diesen Umständen im Berichtsjahre das Kulturwesen trotz aller Einsicht keinen grossen Fortschritt machen konnte, ist leicht erklärlich.

Ebenfalls ein gewichtiges Hinderniss für das günstige Fortschreiten richtig betriebener Forstwirtschaft im Lande bilden unsere zur Stunde noch bestehenden Forstgesetze. Hierin den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen und den politischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ist das Bestreben des in der Schwebe hängenden neuen Forstgesetzentwurfes, und wir verweisen hier auf das im Eingange dieses Berichtes hierüber Gesagte.

Wenn nun schon im grossen Ganzen die meisten Gemeinden Verständniss und guten Willen zeigen, so waren doch die wissenschaftlichen Verhältnisse und die politischen Konstellationen dieses Jahr ganz dazu angethan, viele Gemeinden gegen die staatliche Einmischung in ihr Forstwesen misstrauisch zu machen und zu Waldübernutzungen zu veranlassen. Am widerstehlichsten gegen jede vernünftige Waldbehandlung zeigten sich die meisten waldbesitzenden Bürgergemeinden des Oberaargaus, so dass gegen dieselben mit polizeilichen Mitteln eingeschritten werden musste. Da diese Angelegenheit gegenwärtig noch beim Regierungsrathe anhängig ist, so muss vorerst der Entscheid desselben abgewartet werden.

Im Uebrigen sind die Nutzungen ziemlich innert den Grenzen des festgesetzten Abgabesatzes geblieben, wobei freilich zu bemerken ist, dass bei der Bestimmung des letztern für diejenigen Gemeinden, welche noch keine Wirthschaftsoperete besitzen, keine absolut zuversichtigen Anhaltspunkte vorhanden waren, da sehr oft nicht einmal die Flächenausdehnung der betreffenden Wäldungen genau bekannt war. Zur Regulirung dieser Verhältnisse ist die Durchführung der Aufstellung von Waldwirthschaftsplänen, wie sie das Gesetz vom 19. März 1860 verlangt, unbedingt geboten.

Im Laufe des Jahres sind folgende Betriebsoperete vom Regierungsrathe sanktionirt worden: Die provisorischen Wirthschaftspläne für die Einwohner- und Bürgergemeinde Wimmis, die Bäuerten Frutigen und Wyler-Sonnseite; definitive für die Einwohnergemeinden Eriz und Utzenstorf, und die Bürgergemeinden Thierachern, Albligen, Busswyl, Melchnau, Oberbipp, Schwarzenburg, Scheunenberg, Ursenbach, Waltwyl, Willadingen, Boécourt, Corgémont und Soulce; Revisionen von solchen wurden genehmigt für die Bürgergemeinden Bärswyl, Lyssach, Gondiswyl, Schoren, Schwarzhäusern, Thörigen, Alle, Bassecourt, Boncourt, Develier, Montignez und Romont, und für die Einwohnergemeinde Corgémont. Vertragsabschlüsse zur Aufstellung von neuen Wirthschaftsplänen haben im Berichtsjahre ausser den im gleichen Jahre abgelieferten und genehmigten, welche in obigen Angaben enthalten sind, eine ziemliche Anzahl stattgefunden, so mit den Gemeinden oder Bäuerten Grund, Innertkirchen, Niederried, Ebligen, Spiez, Einigen, Waldegg, Schmoken, Spirenwald, letztere drei auf St. Beatenberg, mit Bohlseite, Schwendi, Mittelste Bäuert und Portbäuert zu Habkern, mit der Herdgemeinde Hutwyl, der Holzgemeinde der obern Gurnigelwäldungen, der

Miteigentums-korporation Riggisberg, der Viertels-gemeinde Worb, den Burgergemeinden Jens, Hindel-bank, Bätterkinden, Rüscheegg, Rohrbach, Walliswyl-Wangen, Rumisberg, Inkwyl, Dieterswyl, Delsberg, Saules und Plagne; zur Revision ihrer Betriebsoperat-e haben Verträge abgeschlossen die Einwohnergemeinden Vinelz und Ins, und die Burgergemeinden Ersigen, Ligerz, Niederbipp, Courtelary, St. Ursanne und Courroux. Diese Thätigkeit beweist zur Genüge, dass es die Forstverwaltung an keinen ihr zu Gebote stehenden Mitteln fehlen lässt, um die Gemeinden anzuhalten, dieser schon lange durch das Gesetz vor-geschriebenen, bis jetzt immer durch verschiedene zwingende Umstände hinausgeschobenen Verpflichtung nachzukommen.

Die forstpolizeilichen Aufforstungen, verbunden mit den nöthigen Verbauungen, welche den Zweck haben, einestheils die unbewaldeten Quellengebiete

der Flüsse zur Verhütung von Ueberschwemmungen aufzuforsten, andererseits an steilen Abhängen Wald zum Schutze von Abrutschungen, Lawinen, Stein-schlägen etc. zu erziehen und zu pflegen, und für welche sowohl der Bund als der Kanton Beiträge bis zu 40 resp. 30 % an die Kosten leistet, sind durch das hievor erwähnte Bundesgesetz über die Forst-polizei im Hochgebirge in's Leben gerufen worden. Wir fühlen uns hier verpflichtet, dieser für das ganze Land so segensreichen Unternehmung unsere vollste Anerkennung zu zollen. Solcher Projekte sind im gegenwärtigen Wirthschaftsjahre 18 behufs Unter-stützung durch die Bundesbehörden angemeldet wor-den; nämlich von Gemeinden 11, wovon 3 Nachtrags-projekte, von Privaten 4 und vom Staate Bern 3, mit einem Total-Kostenvoranschlag von Fr. 78,446. 80. Dieselbe vertheilt sich auf die einzelnen Projekte folgendermaßen:



Ueber die **Holznutzungen** und die im Berichtsjahre **ausgeführten Forstkulturen in Gemeinde- und Korporationswaldungen** gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluss:

Forst-inspektion.	Produktive Waldfläche.	Abgabesatz.			Nutzung.			Aufforstung.			Saat- und Pflanzschulen.
		Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.	Samen.	Pflanzen.	Fläche.	
	Ha.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Kg.	Stück.	Ha.	Ha.
Oberland . . . . .	21,197,4	49,313	2,975	52,288	43,671	4,098	47,769	26	346,672	43,1	2,81
Mittelland . . . . .	24,123,6	94,790	16,755	111,545	92,092	22,628	114,720	52	1,568,810	185,8	10,87
Jura . . . . .	30,203,8	102,146	15,985	118,131	104,839	19,218	124,057	157	472,500	78,7	5,53
Total	75,524,8	246,249	35,715	281,964	240,602	45,944	286,546	235	2,387,982	307,6	19,21

Die Forstbeamten haben stets damit zu kämpfen, dass der reglementarische Waldschluss beobachtet wird.

Die Nutzungen in den Privatwaldungen, soweit es nicht Holzschläge zum Verkaufe betrifft, können nicht ermittelt werden, da hierüber jede Kontrolle fehlt. Die Saat- und Pflanzschulen nehmen keine erwähnenswerthe Fläche ein. Der zu den Aufforstungen nöthige Pflanzenbedarf wird grösstentheils den staatlichen Pflanzschulen entnommen.

**Bewilligungen zum Holzverkaufe** sind für folgende Quanta ertheilt worden:

Amtsbezirk.	Eidgenössisches Forstgebiet.			Amtsbezirk.	Mittelland.		
	1882.	1883.	1884.		1882.	1883.	1884.
	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.		Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.
Frutigen . . . . .	273	642	1,557	Aarberg . . . . .	773	460	420
Interlaken . . . . .	2,783	952	726	Aarwangen . . . . .	7,373	6,590	2,907
Konolfingen . . . . .	17,181	6,946	11,825	Bern . . . . .	2,490	1,200	3,960
Oberhasle . . . . .	805	241	1,290	Büren . . . . .	600	293	324
Saanen . . . . .	7,730	10,749	6,589	Burgdorf . . . . .	2,133	4,187	4,370
Schwarzenburg . . . . .	330	260	565	Erlach . . . . .	98	—	—
Seftigen . . . . .	135	230	2,475	Fraubrunnen . . . . .	2,855	1,440	3,116
Signau . . . . .	30,739	18,158	23,722	Laupen . . . . .	—	140	—
Nieder-Simmenthal . . . . .	2,965	1,237	620	Nidau . . . . .	2,360	—	—
Ober-Simmenthal . . . . .	4,991	8,097	3,439	Wangen . . . . .	6,612	2,259	6,310
Thun . . . . .	8,240	2,610	3,650				
Trachselwald . . . . .	4,744	3,904	5,622	Summa	25,294	16,569	21,407
Summa	80,916	54,026	62,080				

Amtsbezirk.	Jura.			Summa.	Im ganzen Kanton.		
	1882.	1883.	1884.		1882.	1883.	1884.
	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.		Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.
Biel . . . . .	—	—	—	Im eidgenössischen Forstgebiet . . . . .	80,916	54,026	62,080
Courtelary . . . . .	453	600	—	Im Mittelland . . . . .	25,294	16,569	21,407
Delsberg . . . . .	8,682	720	5,370				
Freibergen . . . . .	11,235	3,160	5,700	Total im alten Kanton	106,210	70,595	83,487
Laufen . . . . .	977	—	2,100	Im Jura . . . . .	32,887	14,511	25,393
Münster . . . . .	5,760	6,921	4,063				
Neuenstadt . . . . .	1,000	—	—	Total	139,097	85,106	108,880
Pruntrut . . . . .	4,780	3,110	8,160				
Summa	32,887	14,511	25,393				

Die Aufforstungen werden seit der intensiveren Ueberwachung besser ausgeführt, woran zum Theil auch die zur Sicherstellung der ersteren von den Privaten verlangten Kauttionen Schuld sein mögen. Diese Geldhinterlagen werden, sobald die gehörige Aufforstung durch das Forstamt bezeugt ist, den Deponenten wieder zurückerstattet. Für solche über Fr. 50 wird eine Zinsvergütung von 3 % für die Zeit der Deposition geleistet. Es muss hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Rückzahlung der Kauttionen nicht schon unmittelbar nach erfolgter Anpflanzung, sondern erst dann empfohlen werden sollte, wenn das Gedeihen der Kulturen gesichert ist,

da flüchtig ausgeführte Aufforstungen zu Grunde gehen können und von Neuem vorgenommen werden müssen, während die Sicherheitsleistung dafür nicht mehr existirt. Aus allen Anzeichen und den Berichten der Regierungsstatthalter sowohl als der Forstbeamten kann der Schluss gezogen werden, dass eine rationelle Waldpflege auch bei den Privaten Wurzel gefasst hat, und dass auch sie einsehen gelernt haben, eine richtige Waldkultur dürfe nicht nur von der finanziellen Seite aus betrachtet werden. Im Uebrigen sind die Privatwäldungen allzu zerstreut und vertheilt im ganzen Kanton herum, als dass von dieser Seite her tragische Folgen zu befürchten wären.

Die Bewilligungen zu bleibenden Waldausreutungen vertheilen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke folgendermaßen:

Kantonstheil.	Amt.	Ausreutung.			Gegenaufforstung.			Gebühr.	
		Ha.	Ar.	m <sup>2</sup> .	Ha.	Ar.	m <sup>2</sup> .	Fr.	Rp.
Eidgen. Forstgebiet	Konolfingen . . . .	1	10	73	—	41	40	155	50
	Schwarzenburg . . . .	—	9	25	—	—	—	21	—
	Seftigen . . . . .	1	87	79	1	99	—	90	—
	Signau . . . . .	—	13	87	—	—	—	31	—
	Obersimmenthal . . . .	—	36	68	—	—	—	82	50
	Trachselwald . . . . .	—	60	60	—	21	70	87	50
	Summa	4	18	92	2	62	10	467	50
Alter Kanton ohne eidgen. Forstgebiet	Aarberg . . . . .	1	77	76	1	69	—	108	—
	Aarwangen . . . . .	10	07	53	9	18	33	311	50
	Bern . . . . .	7	87	50	6	97	85	594	—
	Büren . . . . .	8	69	70	8	69	70	—	—
	Burgdorf . . . . .	4	19	14	2	82	86	352	—
	Fraubrunnen . . . . .	6	53	54	—	49	60	1342	—
	Laupen . . . . .	4	42	21	6	42	21	—	—
Wangen . . . . .	—	20	32	—	—	—	46	—	
	Summa	43	77	70	36	29	55	2753	50
Im ganzen	Kanton Total . . . .	47	96	62	38	91	65	3221	—
	Gegenaufforstungen . .	38	91	65					
	Mehr ausgereutet . . .	9	04	97					

Für diese mehr ausgereutete Fläche hat der Staat dagegen ca. 56 Hektaren bisheriges Kulturland aufgeforstet. Der Ertrag aus den Gebühren für die bleibenden Waldausreutungen soll zur Deckung der Kosten für die vom Staate dafür zu besorgenden Waldanpflanzungen verwendet werden. Da aber diese Rubrik vom Forstwesen abgetrennt und den eigentlichen Gebühren zugetheilt worden ist, so ist sie nun dadurch ihrer Bestimmung gänzlich entfremdet worden. Es wäre sehr wünschenswerth, dass diese Gebühren wieder ihrem eigentlichen Zwecke zugewendet wür-

den, umso mehr, da der Kredit für die Aufforstungen ohnehin schwer belastet und gewöhnlich nicht hinreichend ist.

Bern, den 10. Mai 1885.

Der Forstdirektor:  
Räz.

